Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 52 (1940)

Artikel: Die Verwaltung der freien Ämter im 18. Jahrhundert

Autor: Strebel, Karl

Kapitel: II: Die Verwaltung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-52966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Verwaltung.

A. Die Berichtsbarkeit.

1. Das Cand- ober Malefizgericht.

Als Rechtsnachfolger des Hauses Habsburg-Österreich hatten die eidgenössischen Orte im ganzen Gebiet der freien Ämter die Gerichtsbarkeit über "dub und fresel". Mit diesem Ausdruck wird in knappster Form zugleich der sachliche Umfang der Hochgerichtsbarkeit umschrieben. Der Diebstahl repräsentiert den häusigsten Fall der sogenannten "unehrlichen Sachen", das heißt der heimlich besangenen Verbrechen, auf denen nach mittelalterlicher Auffassung eine besonders schwere Strase stand, während unter der Bezeichnung "Fresel" vor allem die offen erfolgten Vergehen wider Leib und Leben zusammengesaßt werden. "Die Grenze zwischen hoher und nies derer Gerichtsbarkeit ist zumeist so gezogen, daß die schweren Verswundungen zum hohen, die leichten zum niedern Jurisdiktionskreis gehören."

Die meistens recht ungenauen Umschreibungen der Kompetenzen der niedern Gerichte suchten die obrigkeitlichen Dögte zur Erweiterung des Kompetenzkreises der hohen Gerichtsbarkeit auszunützen.
Gegenstände, die ursprünglich abzuurteilen der niedern Gerichtsherrschaft zukamen, wollten sie an sich ziehen und kamen damit in
Konflikt mit den niedern Instanzen, weshalb es so viele Kompetenzstreitigkeiten gab. Oft lag aber ihre Ursache nicht bei der hohen
Instanz, sondern bei der niedern, die mit ihren Rechten auf die landvögtlichen überzugreisen suchte.

Die eidgenössischen Orte betrachteten als zum Malefizgericht gehörend: "Beschimpfung der regierenden Orte und ihrer Organe mit Worten und Werken, Totschlag, Großschwür und Gotteslästern,

¹ Habsburgisches Urbar, in: Quellen zur Schw. Gesch. Bd. XIV, S. 131 ff.

^{2 21}d. Gaffer, Candeshoheit, S. 29, 30.

³ E. U. Bd. VII, 1, 5.953 ff., 1049, Bd. VII, 2, 5.797, 890; Bd. VIII, 5.443—447; Stall 4275.

Selbstmord, wobei das Dermögen des Entleibten der Obrigkeit versfällt, Diebstahl, Mord, Ketzerei, Hegerei, Täuserei, Meineid, Eidsbruch, falsches Zeugnis, Friedbruch mit Werken, Auspassen und Derwunden auf offener und freier Reichsstraße, jemand über Frieden aus dem Hause herausfordern und ihn verwunden, Friedbruch mit ganzem oder halbem Waffenzücken, Steine ausheben, man werse oder nicht, überfälle auf Ceut und Gut auf freier Candstraße, wenn sich jemand Landstraßen zueignet, sie verändert oder sperrt, wissentliche Änderung von offenen Marchen und Grenzzeichen usw."4

Criminalsachen oder sogenannte "Malesizfälle" mußten vom Candschreiber dem Candvogt mitgeteilt werden. Unter Beiziehung eines Untervogtes hatte jener die Aufgabe, das Verhör aufzunehmen. Je nach der Schwere des Falles lag es beim Candvogt, ein ganzes oder halbes Candgericht einzuberusen.

Dieses setzte sich zusammen aus den Untervögten der verschiede= nen Umter. Mit der Teilung der freien Umter von 1712 wurde eine Zeitlang die Frage diskutiert, ob man das Candgericht in der bisherigen form beibehalten wolle. Den Turm und Hochgerichtsplatz in Bremgarten zu benützen, wurde auch der obern Dogtei gestattet. Der Candvogt oder Candschreiber der untern Umter mußte aber jedes= mal vorher um Erlaubnis gefragt werden. Beide Dögte waren ver= pflichtet, vor Benützung des Galgens, der Stadt Bremgarten einen Revers auszustellen, der die Erklärung enthielt, daß die Hinrichtung auf dem städtischen Hochgericht nur auf ernstliche Bitte hin und ohne Schaden der städtischen Freiheiten gestattet worden sei.6 Das gemein= same Candgericht wurde nicht beibehalten. Um die fehlenden Richter zu ersetzen, sollte jeder Untervogt 2 ehrliche Männer mit sich nehmen.7 Abgehalten wurde der Candtag dort, wo es sich gerade schickte. Weil Bremgarten der einzige Ort zur Eintürmung war, fand er oft in ge= nannter Stadt oder im benachbarten Wohlen oder Villmergen statt. für die obern Umter war Bremgarten etwas weit entfernt. Es wurden darum oft Unstrengungen gemacht, einen zur Türmung gün= stiger gelegenen Platz ausfindig zu machen. Für Malefikanten aus

⁴ E. 21. Bd. IV, 12, 5. 1348.

⁵ Argovia, Bd. III, S. 142; Ceu, Cerifon, Bd. I, S. 62.

⁶ E. U. Bd. VII, 1, S. 956, Stall 4275; Bürgiffer, a. a. O. S. 41.

⁷ Stall 4275.

dem Amt Hitzfirch wollte man das Schloß Heidegg benützen; auch sollten die Orte für einen günstigeren Platz zur Abhaltung des Malesfizprozesses besorgt sein. Doch sowohl für den Turm, wie für den Candgerichtsplatz, konnten sich die regierenden Orte zu nichts Geeigeneterem einigen.

Der Malefizprozeß spielte sich nach einer festen Ordnung ab, die nicht nur in den Freien Ümtern, sondern auch in andern Vogteien geltend war. Im folgenden ist die Ordnung in Kürze wiedergesgeben, die sich in einer Abschrift von 1752 in der Dorschronik von Sarmenstorf findet.8

Nachdem der Candvogt, der Candschreiber und die Candrichter Platz genommen haben, beginnt der Candvogt mit entblößtem Haupt: "Fromme, ehrsame, liebe und getreuw, hierbei genannt, ein gantz ehrsam landtgericht!

Dem nach verruckter tagen und etwaß verloffner zeit in der hochgeachten, hoch, wohl, edelgebohrnen, wohl-edlen, gestrengen, ehrund noth vesten, frommen, fürnehm, fürsichtig und hochweisen herren, differ freyen Uembteren regierenden gnädigen und gebietenden herren und oberen banden und gefangenschafft kommen 27. 27. um und von wegen die an etlichen diebstählen, die dan ordentlich in geschrifft verfaßt, beychtiget worden, alf hab ich euch, ein ehrsam landtgricht auff den heutigen tag zu versamlen und vorgesagte arme persohn dem rechten, nach altem brauch und gewohnheit fürzustellen nit unterlassen können, noch wollen. In meinung alles, waß hierzu die not= turfft und das recht erforderen werden, mit und neben auch an statt hochgedachter unser gnädigen lieben herren und oberen, nach wohl hergebrachten der freyen Uembteren freyheiten, bräuch und rechten zu vollziehen und versehen, damit dem lieben rechten sein ganz ge= lassen und das gueth und sonderlich, waß auff den heütigen tag zu verrichten wohl und fleißig zu herten führen, gnugsam erwägen, den feyserlichen und eydtgnössischen rechten in alle gemeß zu verhalten und jeder nach seinem besten verstandt hierin verfahren, richten und urtheilen werdent. Barzu Gott der allmächtige sein heiligen seegen und gnad mittheilen und verleihen wolle, damit weder zu wenig,

⁸ Sarmenstorf, Chron. Bd. VI; H. Kreis, die Grafschaft Baden im 18. Ih., S. 38; Vergl. auch: Albert Meyer, Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz, Bern. Diss. 1910.

noch zu vil an die sach gethan und daßjenige, so recht ist, könne ver=richtet werden."

Darauf spricht ein Candrichter, das Gericht habe die Worte des Sandvogtes vernommen und wisse nun um die "missethaten" dieser "übelthätigen persohn", es sei darum billig, daß der Candvogt das Recht antrete und "dasselbige nach gewohntem brauch verbannen laffe." Darauf stellt er dem ersten Candrichter im Namen des Cand= vogtes die frage, ob er damit einverstanden sei. Dieser antwortet: Dieweilen ich des rechten gefraget worden, so urtheile ich und dunckt mich recht, daß mein hochgeachter gnädiger herr landtvogt wohl möge nidersitzen, das grichtsschwert in sein hand nemmen und das gricht verbahnen, daß niemand fräffner wies darin rede, we er urtheile, spreche, noch widerspreche, er werde dan ordentlicher weiß gefragt und das bey hocher straff und ohngnad; daß er hierauf das recht antretten, dem begehrenden wider den beklagten ergehen laffen und nit aufstehen solle, big er wider mit recht auff erkennt werde, alles nach dem kaiserlichen rechtes und daß dan weiters umb die sach beschehe, waß rechtens ist." Darauf wird die gleiche frage an alle andern Richter gestellt. Nachdem sie geantwortet, durfte der Cand= vogt erst sein Schwert in die Hand nehmen, "klag und antwort an= hören und das recht vollführen." Der Untervogt, in deffen 21mt die Malefizperson gefangen genommen worden war, bittet darauf um einen fürsprecher. Der Ungefragte lehnt zunächst ab, indem er seine Unwürde vorschiebt. Dem Wunsche des Candvogtes nachkommend, übernimmt er schließlich die Aufgabe und fragt um Erlaubnis, "die red des untervogtes darthun" zu können. Nach der Unklage wird der Derbrecher in den Kreis geführt und die "verycht" vorgelesen.9 Darauf folgt der Vorschlag der Strafe durch den Kläger. Sie lautet, "nach seinem selbst eignen verstand auff leib und leben und so hoch er fan und ihme gebührt." Dem Ungeflagten bleibt vorbehalten, sich zu verantworten. Der Säufer bittet um einen fürsprecher für den "armen mann". Der Ernannte geht darauf mit sieben Richtern aus den Schranken und bespricht den fall mit ihnen. Zurückgekommen, bringt er vor, "daß der arme mann seiner bekanntnus beständig und bittet daruff nach seinem eignen verstand um gnad und redet ihm zubest,

⁹ verycht = Bekenntnis eines Gefangenen, der inquiriert wird. Sch. Idio- tikon, Bd. II, S. 109.

so vil er kann". Darauf begibt sich der Kläger mit den Richtern aus den Schranken. "Des rechten gefragt", antwortet er: "So urtheile ich daß und duncht mich recht, daß, weilen die arme vorgestellte person sich sowohl zwider göttliche als weltliche, insonderheit die kaiserliche und diser herrschaft der Freyen Empteren heilsamme landsegesetz versehlt, durch ihre abscheuliche und unveranthwortliche misseziest, deren sie durch ihre bekantnus überzeüget, gott und die obrigkeit, wie auch den nebentemenschen vorsetzlich, müthwillig und boßehafft beleydiget, dieser A. A. zu seiner zeitlichen, eignen, schweren büßung und empfindung an seinem lasterhafften leib, hingegen zu seiner armen seelen rettung, anderen zu einer abscheu und erempel, dem nachrichter in sein hand und band übergeben, womit der leib hier zeitlich gebüeßt und die seel dem allmächtigen gott besohlen". Darauf wird das Urteil verlesen.

Der Candrichter frägt den Fürsprecher, ob ihn das Urteil ge= recht dünke. Die gleiche frage richtet er an den Kläger, darauf an die Bälfte der Richter und wiederholt sie dreimal. Der Kläger heißt dann den Candvogt aufstehen, der aber darf das Schwert nicht eher aus der hand laffen, "big er dem scharffrichter, waß er mit dem armen menschen zu thun habe, geoffnet". Die oben gestellte Frage richtet der Candrichter nun auch an die andere Bälfte der Richter. Nachdem der Candvogt mit dem Candschreiber aufgestanden, ruft er dreimal den Scharfrichter und übergibt diesem nach der Verlesung des Urteiles das Schwert und geht mit dem Candschreiber und den Candrichtern aus den Schranken und wohnt der Exekution bei. Ist der Candvogt mit dem Urteil nicht zufrieden, steht ihm die Ge= walt zu, es zu "mindern", nicht aber zu "mehren". Nach der Erekution stellt der Candrichter dem Candvogt die Frage, "hab ich urtheil und recht, wie mir anbefohlen worden, statt gethan?" Darauf der Candvogt: "Ich bin mit dir wegen deiner verrichtung zufrieden und laffe es dabei bewenden."

Uls dem kaiserlichen Recht entsprechende Strafen nennt die Gerichtsordnung:

Bum feuer: Mit dem feuer vom Ceben zum Tod bringen.

Zum Schwert: Mit dem Schwert vom Ceben zum Tod bringen.

Dierteilung: "Den ganzen leib in vier stuck zerschneiden und zershauen und also zum tod bringen und sollen solche vier theile auff gemeine wegstraßen offentlich gehangen und aufgestellt werden".

Rädern: "Mit dem rad und zwar zur gnad durch ein oder mehr hertz stöß, so dan durch zerstoßung seiner glieder, vom leben zum tod bringen und fürters offentlich darauff legen und flechten."

Hängen: "Un dem galgen mit strang und ketten von leben zum tod bringen."

Als Strafen werden ferner noch angeführt: Cebendig begraben, Pfählen, Schleiffen, "Reißen mit glüenden zangen", Abschneiden der Zunge, Finger und Ohren, Zwangsarbeit und Verbannung.

Don den angeführten Strafen kamen im 18. Jahrhundert nur wenige mehr zur Unwendung. Die Todesurteile wurden mit dem Schwert oder am Galgen vollzogen. Sehr verbreitet war die lebenselängliche Verbannung mit Einbrennen eines Erkennungszeichens, um eine baldige Rückkehr zu verunmöglichen.

2. Mai- und Herbstabrichtungen.

Der Candtag oder das Malefizgericht kam nur in dringenden Fällen zusammen. Alle Vergehen, die ebenfalls vom Candvogt abgeurteilt werden mußten, kamen an die sogenannten Mai- und Herbstabrichtungen. Das Datum dieser Gerichtstage machte der Candvogt den Untervögten 2 bis 3 Wochen vorher bekannt, mit dem Besehl, noch vorher die niedern Zußengerichte abzuhalten. Die Zußenrödel samt den obrigkeitlichen Einkünsten mußten zirka 10 Tage vor der angekündigten Abrichtung dem Candvogteiamt eingeliesert werden, damit dem Obervogt noch eine Kontrolle möglich war. Zugleich mußten sie auch alle Schuldner angeben.

Für die untern Ümter fanden die Abrichtungen regelmäßig in Dillmergen statt.¹¹ Um ersten Tag hatten sich die Ümter Dillmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Boswil und Hermetschwil einzusinden. Um andern Tag folgten Niederwil, Hägglingen, Dottikon und Büblikon.¹² Alle, die etwas zu klagen hatten, mußten sich am bestimmten Tag morgens 8 Uhr an der angeführten Richtstatt einfinden.

In den obern Ümtern waren Meienberg, Muri und Hitzkirch die ordentlichen Richtplätze. In Bettwil, das ebenfalls Unspruch auf

¹⁰ Stall 4257.

¹¹ Noch im 17. Jahrhundert fanden sie auch zeitweise in Wohlen, Sarmenstorf, Hägglingen und Wohlenschwil statt. Stau 4244—46.

¹² Sarmenstorf, Chron. 3d. VI.

ein eigenes Gericht hatte, fand sich der Candvogt nur auf besondere Unfrage des Untervogtes ein. Die dabei ergangenen Kosten hatte der Fronhof zu tragen. Meistens erschienen aber die von Bettwil in Villmergen, später in Meienberg oder Muri.

Dorsitzender dieser Gerichte war der Landvogt, während der Landschreiber das Protokoll führte. Ferner gehörten die Untervögte und Geschworenen dazu. Blieb einer von ihnen dem Gerichte sern, versiel er der Buße von 25 lb. Erschien ein Zitierter ohne "ehafte not" nicht, war die Buße 10 lb. Dem Landvogt stand es zu, diesen vor ein anderes Gericht zu laden.¹³

Untervögte und Geschworene waren beim Eid verpflichtet, "alle fräffel, so ihnen fürkhomment anzuegeben unndt zue leiden." Die gleiche Anzeigepflicht traf auch die Wirte für alle Fresel und Unge-rechtigkeiten, die sich in ihrer Wirtschaft zutrugen. Mit der Beobachtung dieser Verpflichtung stand es aber schlimm. Wiederholt mußten Untervögte und Wirte sich vor dem Candvogt wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantworten.¹⁴

Ging einem Untervogt die Anzeige über ein Vergehen zu, das zu richten außerhalb des Kompetenzkreises der niedern Gerichtsbarfeit lag, hatte er dies sosort dem Candschreiber zu melden, der dann die Wege für die Voruntersuchung einzuleiten hatte. Dem Candvogt stand es frei, die Kundschaft selbst aufzunehmen. Meistens wurde dies dem Untervogt oder Geschworenen, der die Sache vorbrachte, übertragen. Das Amtsgericht von Meienberg hatte zudem die Kompetenz, "in mindern und civil händlen" die Kundschaft aufzunehmen, zu beschreiben und zu besiegeln, aber nur in Sachen, die vor dem Candvogt in den Freien Ämtern zur Aburteilung kamen. Was in eine andere Vogtei gehörte, mußte von der zuständigen Kanzlei verzeichnet und beschrieben werden. Bei überacherungen und überzmarchungen behielt sich die hohe Obrigkeit Kundschaftsaufnahme vor.

Uls Entschädigung bekam ein Kundschafter 4 Bz. pro Tag oder, wie die Offnung von Muri sagt, rechte Zehrung und den Lohn eines

¹³ Chafte not heißt rechtsgültig begründetes Hindernis. Vergl. Reichesberg, Handwörterbuch der Schw. Volkswirtschaft, Bd. I, S. 836; Schw. Idiotikon, Bd. I. S. 8 ff. Stall 4121; E. U. Bd. VI, 1, S. 1739.

¹⁴ E. U. Bd. VII, 1, S. 967; Bd. VIII, S. 488; Stall 4133, 4275, 4981.

¹⁵ Stall 4118, 4274.

Taglöhners. Betraf die Unklage Ehre und Ceben, waren nahe Derwandte und freunde zur Kundschaft nicht zugelassen. 16

Was das von den Richtern gefällte Urteil betrifft, lag es beim Candvogt, dieses "allein durch des bloßen rechtens willen" zu mindern oder zu mehren. Bei seinem Urteil aber mußte es bleiben, außer die Parteien wollten noch an die Tagsatzung appellieren.

Die gefällten Strafen waren sehr verschiedener Natur. Gelds bußen und körperliche Strafen, letztere namentlich dann, wenn einer ganz außerstande war, irgend eine Geldbuße zu erlegen, wurden sehr häufig angewandt. Als eigentliche Ehrenstrafen galten Prangerstehen und öffentlich in der Kirche verkündet werden. Kerkerstrafe wurde selten als solche verhängt; sie galt meistens nur als Sichersheitsmaßnahme nach schweren Verbrechen und half die Voruntersjuchung erleichtern.¹⁷

Im Caufe des 17. und 18. Jahrhunderts traten immer mehr

Eine Frau, die viel getrunken und geflucht hatte, bekam Wirtshausverbot, wurde öffentlich in der Kirche "vorgestellt" und mußte fleißig ein Jahr lang die Christenlehre "frequentieren".

Eine andere frau bekam wegen Nichtbeachtung obrigkeitlicher Besehle und wegen ausgestoßenen bösen Reden gegen Obrigkeit und gegen Herrn Pfarrer: "Eine Diertelstunde mit einem Knebel im Maul nebent die Thrüllen stehen". Auf wehmütige Bitte hin wurde die Strase gemildert. Sie mußte neben der Drille einen Rosenkranz beten.

Schlechte Aufführung: Alle Monate einmal kommunizieren und jedesmal dem Candvogteiamt eine vom Pfarrer ausgestellte Bestätigung abgeben.

Wegen wiederholtem Chebruch mußte der Scharfrichter einen an den Pranger stellen, durchs Dorf sühren und alle 6 Schritte mit dem "Staubbäß" aussitreichen, darauf brandmarken. Dieser durfte lebenslänglich nur in der Gesmeinde verbleiben, mußte alle vors und nachmittäglichen Gottesdienste besuchen und zwar an einem besonderen Platz, mit einem Bußgewand angetan. Bei Nichtsbeachtung, lebenslängliche Verbannung aus den Freien Ümtern.

Wegen schändlichen Reden wider den Candvogt, Verurteilung zu 6 Jahren neapolitanischen Diensten. Stau 4266, 4270, 4271/72. Vergl. auch: Robert Wagener, über schweizerische Straspraxis im Aufklärungszeitalter, in Tsch. d. Berenischen Juristenvereins, Bd. 63, Jahrg. 1927, S. 193—215, 241—257.

¹⁶ Stall 4119, 4151, 4118.

¹⁷ Einige Beifpiele diefer Strafarten:

Aus verdächtigem Stall Dieh kaufen, ins Cand führen und ohne Erlaubnis schlachten. Strafe: 6 Tage Turm in Bremgarten bei Wasser und Brot, Verbot des eigenen Metzgens.

Beldbußen an Stelle körperlicher Strafen. Die Ursachen dieser Entwicklung waren geistiger und materieller Natur.

Der Hauptzweck der Strafe bestand nach mittelalterlicher Aufsassung in der Vergeltung. Der Delinquent hatte sich nicht nur gegen die staatlichen Gesetze versehlt, sondern auch gegen die göttlichen. Durch die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit kam der Obrigkeit eine göttliche Mission zu. Die von ihr gefällte Strase hatte demenach weniger den Charakter der Schutze und Sicherungsstrase als der der Vergeltung. Die Bestrasung des Rechtsbrechers, dessen Seele in Gott ihren Ursprung hatte, lag in seinem eigenen höchsten Interesses. Durch die irdische Qual und Strase konnte die Missett gesühnt werden, wurde die Seele des Verbrechers gereinigt. Die dadurch herbeigeführte Bußsertigkeit eröffnete von neuem die Möglichkeit der göttlichen Gnade.

Diese Auffassung vom Sinn der Strafe mußte die Aufklärung ablehnen. Ebenso stand sie auch dem Abschreckungs= und Besserungs= zweck dieser Strafarten skeptisch gegenüber, behauptete geradezu das Gegenteil, daß sie, namentlich die Ehrenstrasen, eine Umkehr erschwerten und oft ganz verunmöglichten. Sie verletzten nach ihrer Auffassung das menschliche Gefühl und die menschliche Würde und erschwerten den Eintritt in die Gesellschaft.

Die mittelalterliche Auffassung vom Sinn der Strafe lebte auch im 18. Jahrhundert weiter, wurde aber allmählich zurückgedrängt. Man verlangte eine Milderung des Strafsystems.

Der angedeuteten geistigen Entwicklung kamen materielle Interessen zu Hilfe. Sowohl die Candvögte, als auch die Obrigkeit selber, förderten aus finanziellen Gründen die Geldstrafen. Dem eigenen Geldbeutel zuliebe und nicht nur, um der Justitia zu dienen, waren die obrigkeitlichen Beamten bestrebt, alle Vergehen aufzuspüren und vor den Richter, wenn möglich den eigenen, zu bringen.

Un den Bußen hatte das Candvogteiamt 20 %, betrug die Strafe mehr als 50 lb, konnte es noch einen Dritteil für "Ehr und Gwehr" beziehen. 18

Um sich ein Bild machen zu können von der Höhe der vorgeschriebenen Strafen, seien hier die wichtigsten angeführt.

¹⁸ E. U. Bd. VII, 2, 5.884.

	Untere Umter:	Obere Umter:	
Einfacher frefel	5 B 3.	5 B3.	
Blutruns	10 lb.	5 lb.	
Herdfähl	10 "	10 "	
Ohnbeharrliche Scheltung und Zured	5 "	10 "	
Beharrliche Scheltung	20 "	20 "	
Blübt und Unloben übersechen	20 "	20 "	
friedbruch mit Worten	25—50 "	50 "	
Friedbruch mit Werken	40-100 "	100 "	
Parteilichkeit	40-100 "	100 "	
Ehrverletzung ohne es beweisen zu font	ien 27 "	27 "	
Außen laden bey Tag	to "	10 "	
Außen laden bey Nacht	20 "	20 "	
Bartausrauffen	20 "	20 "	
Kanten, Gifen, Gläser, Steine und de			
nach einem werffen oder damit schlo	igen je	40 16	
Obrigkeitliches bott übersechen	je	10 "	
Scheltwohrt vor Bricht sollen dreyfac	h gebüßt		
werden,		30 "	
So einer Käuff, Tausch nit fertigen, a	uch in der		
Kanzlei nit beschreiben und durch de	n Candt=		
vogt nit besiglen laßt,	je	25 "	
Der hinder dem Wein handlet und rein		10 "	
Erster einfacher Chebruch	je	40 "	
Zweiter einfacher Chebruch	je	80 "	
Dritter einfacher Chebruch	je 1	40 "	
	oder (gar an Leib,	
		haab u. Guth.	
überachern, überschniden über offene n	즐겁게 된 집에 병과 원인 때 보안하게 되었다면 하네요.	quae a. Sam.	
nach gestaltsamme der sach, wenigste	회원보다 내용 경찰에 대한 사람이 되었다.	50 lb	
überzühnen, sonderheitlich gegen Reich		00 12	
gmeindtwerkh und Candtstraßen, we		50 "	
falsch zehenden, nach gestaltsamme des betrugs,			
wenigstens 150 "			
Nach diesem Maßstab wurden die Bußen verhängt. Vielfach			
waren sie noch höher gefällt, mußten	16 10 H - 16 H - 16 H - 17	장물장이 있다면 먹고 하네요 [20대] 이 내려왔지만 있다고 하는데	
orlasson mordon			

erlaffen werden.

Neben der Behandlung dieser strafwürdigen Sachen, bildeten die Uppellationen von den niedern Berichten eines der wichtiaften Traktanden. Sie beschäftigten die Candvögte so sehr, daß sie wiederholt Klagen äußerten, sie fämen, um frevel und dergleichen Sachen zu fertigen und müßten dabei sich zur hauptsache mit Appellationen beschäftigen, die Untertanen aber appellierten nur, um einander Kosten zu verursachen. Um die Untertanen vom Uppellieren zurückzuhalten, führte die Obrigkeit eine besondere Tage ein, das Uppel= lationsgeld. Wer appellieren wollte, mußte zuvor der Kanzlei einen Dukaten erlegen.19 Das Urteilsgeld betrug je g gl für Candvogt und Candschreiber. Dom Spruch des Candvogtes ging die Appellation weiter vors Syndikat, war aber nur gestattet, wenn es sich um Bußen von über 50 lb handelte.20 In den untern Umtern wurden die an den Candvogt appellierten Bugen zum größten Teil in Bremgar= ten behandelt, während sie in den obern Umtern an den angesetzten Ubrichtungen erledigt wurden.

Die durch die Abrichtungen verursachten Kosten hatte die Obrigfeit zu tragen. Der Candvogt mußte genau Rechnung führen über Einnahmen und Ausgaben, welche der Candschreiber spezisiziert in die Jahresrechnung einzutragen hatte. Die regierenden Orte mußten immer wieder darauf dringen, die Auslagen bei den Abrichtungen so niedrig als möglich zu halten. Der Candschreiber, die Untervögte und Richter dursten nur auf obrigseitliche Rechnung zehren, so lange der Candvogt Audienz hielt. Für Festereien vor und nach den Abrichtungen wollten die Orte nicht aufsommen. All diese Bestimmungen brachten aber nicht den gewünschten Ersolg. So gab man denn jedem Untervogt und Richter pro Tag z gl und den Bedienten 30 sh.²¹ Der Candvogt durste sür ein Urteil nicht mehr als 2 gl 20 sh verlangen, wovon die Hälfte dem Candschreiber gehörte. Dehnten die Parteien eine Sache so lange aus, daß sie einen ganzen Tag beanspruchte, mußten sie das Doppelte bezahlen.

Wurde der Candvogt zu ungewöhnlicher Zeit zur Abrichtung gerufen, gingen die Kosten ganz auf Rechnung der Parteien. Sie muß=

¹⁹ E. U. Bd. VII. 2, S. 892; Stall 4981.

²⁰ Zentr. Bibl. Zürich, Ms & 422.

²¹ Stall 4121, 4981; E. U. Bd. VII. 2, S. 884.

ten aufkommen für Futter und Mahl und täglich einen Dukaten entrichten.22

Beim Mangel eines allgemeinen Strafgesetzbuches war es für die Candvögte keine leichte Aufgabe, sich in jedem einzelnen fall Klarsheit zu verschaffen. In den Ämtern wurde meistens nach dem alten Herkommen geurteilt. Die einzigen festen Richtlinien bildeten die Amtsrechte. Auch hier ging die Tendenz nach Vereinheitlichung. So stimmten die Bußen in den obern mit denen in den untern Ämtern genau überein. Natürlich handelte es sich dabei nur um Wegweiser, die in jedem einzelnen fall viel Spielraum offen ließen. Die Bußenzgelder variierten:

Scheltung von	2—16 lb
frevel	2— 8 "
Ungeziemendes Reden gegen Vorgesetzte	14-38 "
Respektlosigkeit bei Audienz	8-24 "
Schlagen	2—18 " ujw. ²³

Die Kompetenzen der Mai= und Herbstabrichtungen der Cand= vögte waren oft schwer zu trennen von denjenigen der Umtsgerichte, denen die Untervögte vorstanden. Diese erstreckten sich auf die niedere Straf= und Zivilgerichtsbarkeit.

3. Die niedere Gerichtsbarkeit.

Mit der Schaffung von Amtsgerichten durch die eidgenössischen Orte, bekamen die Dorfgerichte einen gefährlichen Gegner, dem sie schließlich erliegen mußten. Was ihnen noch übrig blieb, war die Absstrafung von kleinen Polizeivergehen. Das Amtsgericht setzte sich zusammen aus dem Untervogt, der den Stab sührte, und den 4—6 Richtern, deren Wahlmodus wir bereits kennen gelernt haben. Im Amt Meienberg bestand das Gericht aus 6 Richtern und dem Untervogt. Für Hitzkirch wurde 1737 zur Ersparung von Kosten das Gericht, das die erste Instanz von Appellationen ausmachte, von 36 Personen auf 16 reduziert.²⁴ Das eigentliche Amtsgericht aber bestand aus dem Untervogt und 4 Richtern. Don hier ging die Appels

²² Stall 4275.

²³ Stall 4246.

²⁴ E. U. Bd. VII. 1, 5.959.

lation an ein erweitertes Umtsgericht, das sich aus 16 Mitglie= dern zusammensetzte. Dielleicht wurden dazu, wie es bei der 216= fassung des Umtsrechtes der fall war, die Altesten gerufen.25 Im sogenannten untern Umt bildeten die Untervögte der einzelnen Umter das Amtsgericht, wobei der Untervogt von Villmergen den Stab führte. Ob im 18. Jahrhundert dieses Umtsgericht noch bestand, konnte ich nirgends ausfindig machen. Es ist aber kaum anzunehmen, da dessen einzelne Bestandteile selbständig organisiert waren und damit auch ein eigenes Gericht hatten. Die von ihnen beobachteten Rechte entsprachen dem Umtsrecht des untern Umtes von 1595.26 Das Zwingrecht von Tägerig regelte die Appellation vom Zwinggericht in dem Sinn, daß alle Ungelegenheiten, die "erb unnd eigenn, schulden, all ander derglychen sachenn unnd ansprachenn" berührten, ans Umtsgericht nach Villmergen, als der ersten Instanz, gezogen werden sollten und nachher vor einen Candvogt.27 für die Zeit der Abfas= sung des Zwingrechtes, mochte das die Regel gewesen sein, ob im 18. Jahrhundert dieses Umtsgericht als Uppellationsinstanz noch bestanden hatte, ließ sich nicht nachweisen. Eine ähnliche Stelle in einem Zwingrecht in den untern Imtern kommt überhaupt nicht vor. Überall geht die Appellation vom niedern Gericht direkt an den Candvogt. Auch das Krummamt hatte ein eigenes Amtsgericht, mit 4 Richtern und dem Untervogt oder Ummann an der Spitze. Hier kam die Wahl der Richter folgendermaßen zustande. Da das Umt aus drei verschiedenen Zwingen bestand, mußten im Umtsgericht auch alle drei vertreten sein.28 Die Offnung des Gotteshauses Hermetschwil von 1693 regelte das so, daß Waltenschwil und der Zwing des Klosters zusammen drei Richter stellten, wobei es auf den einen Zwing bald zwei und den andern nur einen traf; Büngen aber entsandte immer nur einen. Der Stabführer wechselte je nach dem Wohnsitz des Ungeklagten oder nach der Cage des zu verkaufenden Gutes. Demzufolge fanden die

²⁵ Staluzern, freiämter Ukten: Hitzkirch, Sasc. V.

²⁶ Ser. Meyer: Das Kelleramt und das freiamt, S. 36, 41, 46 und 47.

²⁷ Rechte und Gerechtigkeiten des Zwings und der niedern Gerichtsherrlichfeit zu Tägerig, 1595. VIII. 5. Stau 4157.

²⁸ Waltenschwil und Rüti (fischbach und Göslikon?) unter dem Candvogteis amt; Bünzen unter dem Kloster Muri; Hermetschwil, Staffeln, Eggenwil, fahr und Stegen unter dem Kloster Hermetschwil.

Stall 4151.

Gerichte bald in Waltenschwil, bald in Bünzen oder im Zwing von Hermetschwil statt. Zum gewöhnlichen Umtsgericht hatte der Ummann des Klosters Hermetschwil zu bieten. Bei einem gekauften Gericht war das Aufgabe des Ammanns oder Untervogts, unter dem sich der Beklagte befand. Bei Nichterscheinen betrug die Buke 9 Bz, die der Ammann zuhanden des Klosters einziehen mußte.

Don der Tätigkeit der andern Amtsgerichte finden sich wenige Spuren. Ein solches bestand wohl auch in Büblikon, das ein eigenes Amtsrecht besaß, d. h. wie Hägglingen eine Kopie des Amtsrechtes von 1595. In Muri sielen Amtsgericht und Zwinggericht zusam= men und standen ganz unter der Herrschaft des Klosters.

Die Kompetenzen dieser Gerichte waren nicht überall die gleischen. Erstreckten sie sich auf Gemeinden, die mit den niedern Gerichten ans Landvogteiamt gehörten, war die gerichtliche Fertigung ihre Hauptaufgabe. Alle Käuse, Verkäuse, Erbteilungen usw. mußten durch das zuständige Amtsgericht erledigt werden. In den untern Amtern war dabei die Anwesenheit des Landschreibers notwendig. Das Hitzfircher Amtsrecht schrieb dessen Teilnahme nur vor, wenn es sich um Fertigungen handelte, deren Wert 1000 gl überstieg, und im Amt Meienberg war seine Teilnahme überhaupt nicht ersordert. Schuldverschreibungen und Mannrechte dursten einzig von der zuständigen Kanzlei ausgestellt werden und mußten mit dem Siegel des Landvogtes versehen sein. Priester, Schulmeister und andere Schreibkundige hatten kein Recht, dergleichen Briese auszustellen. 30

Die Amtsgerichte übten ferner die Zivil= und niedere Strafge= richtsbarkeit aus. Ersteres allerdings nur dort, wo die niedern Ge= richte dem Candvogteiamt zuständig waren.

Das Amtsgericht bildete ferner eine Art Gberaufsicht über die Tätigkeit der Gemeindebeamten, denen die Überwachung der Dorfsordnung zukam und die auch die Buken bei kleinen Polizeivergehen zu fällen hatten. Erlitt einer in der Gemeinde Schaden, mußten sie ihn schätzen, und war dann der Geschädigte damit nicht einverstanden, konnte er den Amtsuntervogt und die Sechse rufen.31

Die Zeit der Abhaltung der Gerichte war verschieden. Die

²⁹ Stall 4277.

³⁰ Stall 4116, 4133 und 4257.

³¹ Urgovia Bd. IX. S. 86 ff.

Untervögte hatten die Verpflichtung, wenigstens jeden Monat ein Wochengericht zu halten. Dieses mußte am Sonntag vorher in der Kirche verkündet werden. Im Winter begann es um 9 Uhr und im Sommer eine Stunde früher. Wer dazu geboten wurde und nicht ersichien, bezahlte eine Zuße von 10 sh, das zweitemal 20 sh und das drittemal 10 lb Haller zuhanden der Obrigkeit. War es einem aus wichtigen Bründen nicht möglich, das Wochengericht abzuwarten, konnte ihm auf Zustimmung des Candvogtes hin ein gekauftes Gericht gestattet werden, dessen Kosten er selber zu tragen hatte. Als Entschädigung durfte aber nicht mehr als eine Krone verlangt wers den.

Mit der Abhaltung der Wochengerichte nahmen es die Untervögte recht ungenau. Dielfach wurden im Jahre nur 2 oder 3 gehalten, im Maien, Herbst und zur fastnachtszeit. War ein Untervogt oder Richter selber an einem Handel beteiligt, mußte ein unparteiisches Gericht einberusen werden. Jede der beiden Parteien hatte
dabei das Recht zwei Richter zu ernennen, während die Wahl des
Stabsührers dem Landvogt zukam. Kam das Gericht zu einem gütlichen Entscheid, sielen die ergangenen Kosten beiden Parteien in
gleichem Maße zu, im andern Falle aber hatte sie der Schuldige zu
tragen. Pro Richter dursten nicht mehr als 20 Bz verrechnet
werden.

In den untern freien Ümtern gehörten mit den niesdern Gerichten ans Land vogte iamt: Villmergen, Büttikon, Uezwil, die Hälfte von Sarmenstorf, Hägglingen mit Rütihof und Vorderbüschikon, Waltenschwil, Büblikon, Mägenwil, Edwil, Fischbach und Göslikon. In den obern Ümtern: Bettwil, Aeschwil, Hitzkirch, Retschwil mit Stäfligen und Wolfetschwil, Richensee, Müszwangen, das ganze Umt Meienberg mit Ausnahme von: Dietwil, Sins, Aettenschwil, Auw, Reußegg, Oberrüti, Wallenschwil und Beinwil.

Alle andern Dörfer standen unter geistlichen oder weltlichen Gerichtsherren, deren Kompetenzen recht mannigfaltig waren. Sie setzten den Stabführer und teilweise auch die Richter ein. Als Inshaber von Zwing und Bann, erließen sie unter Androhung von

³² Stall 4121, 4133 und 4981.

Strafe Gebote und Verbote, richteten über Erbe und Eigen, konnten Chaften³³ erteilen und von den Untertanen frondienste verlangen und bei Handänderungen den Ehrschatz.

In den freien Umtern gab es folgende Gerichtsherren und Herrschaften:

1. Das Kloster Muri.34

Das Kloster Muri muß an erster Stelle genannt werden, denn es übertraf bei weitem alle andern Gerichtsherren an Bedeutung. Seine Rechte erstreckten sich, außer über das ganze Umt Muri, auch über Beinwil,³⁵ Brunnwil, Winterschwil, Wallenschwil, Boswil, Bünzen und Wohlen.

In den Zwing des Gotteshauses gehörten alle jene, die von ihm "7 Schuh lang und breit" als Erbe oder Tehen inne hatten. Sie mußten in den Gedingen sein im Maien, Herbst und am St. Hilarienstag. Die ordentlichen Richtplätze waren: Muri, wohin das ganze Umt und die Dörfer und Höse des Meienberger-Umtes, außer Beinwil, gehörten; Beinwil, das einen Zwing für sich bildete; Bünzen mit Niesenberg; Boswil mit Besenbüren, Waldhäusern, Büelisacker, Kallern, Hinterbühl, und der Hof zu Werdenswil; Wohlen, in welschen Fronhof Tehenbesitzer gehörten aus Wohlen, Waltenschwil, Dillmergen, Büttikon, Hembrunn, Hofrüti, Eggenwil und das friedsschätige Gütchen zu Uezwil.36

Vorsitzender des Gerichtes war der Ammann des Gotteshauses und in Boswil der Keller oder der Candvogt selber. Im Zwing-

³³ Chaften wurden genannt:

^{1.} Autzungsrechte eines Bauernhofes an der gemeinsamen Allmend oder am Wald.

^{2.} Das für gewisse Gewerbe vom Cehensherrn übertragene Betriebsprivilegium,

^{3.} B. Gastwirtschaften, Mühlen, Metzgereien, Schmieden usw.

Dergl. Schw. Idiotikon, Bd. I, S. 8 ff.;

Reichenberg, Handwörterbuch der Schweig. Volkswirtschaft, Bd. I, S. 836 ff.

³⁴ Vergl. P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, 2 Bde. 1888; weitere Literatur über das Kloster bei: A. Mittler, Die katholischen Kirchen des Kantons Aargau, Olten 1938.

³⁵ Dr. Placid Bütler, Aus der Vergangenheit einer Bauern-Gemeinde im obern Freiamt, in: Tschb. d. hist. Ges. d. Kts. Aargau, 1925, S. 157—179.

³⁶ Argovia Bd. IV. 315 ff.; Zwingrecht von Boswil im Gemeindearchiv; Stall 4982, 6020.

recht von Boswil heißt es: ".. umb deß gottshaußes eigen, erb oder lechen soll niemandt richten, dann ein kaft oder landtvogt an statt des gottshaußes". Seine Teilnahme war aber nur freiwillig. Erschien er, mußte ihm der Keller "zu imbißzeit ein wohl bereith und zugerüst mahl geben.. und seyne pfert an sutter erhalten.." Ebenso war es mit Bünzen und Wohlen. Hier mußte der Abt auf eigene Kosten ein Herbst und ein Maiengericht halten unter Anwesenheit des Candvogtes. Dahin waren alle Cehenbesitzer bei 3 lb Haller zu erscheinen verpflichtet.37

Die Straffompetenzen des Klosters gingen "ung an die fräffel, so mit der handt oder mundt beschechen". ferner war es im Besitze des Schreib= und Siegelrechts und beanspruchte im Umt Muri über= haupt alle Rechte außer den Reichsstraßen. Es erließ Ordnungen über Waldnutzung, erteilte Chaften, ernannte die Weinschätzer, bezog zum Teil auch das Weinungeld. Strafen und Einungen38 über Holz und feld gehörten halb dem Kloster, halb der betreffenden Gemeinde.39 Appellationen in Zivilsachen kamen zuerst vor den Abt, dann vor den Candvogt. Von Beinwil konnten streitige Urteile in Zivilsachen nicht weiter als vor den Abt gezogen werden. Wurde man in Boswil in fragen um Erbe und Eigen beim erften Bericht nicht fertig, fonnten sie weiter gezogen werden "von dem ersten geding in daß ander und von dem andern in das dritte und lettlichen für ein kaftoder landtvogt, bey deffen erkantnuß ef dann steth und vest bleiben, auch gut frafft und macht haben soll, also daß eß weiters nit soll gezogen werden". In Straffachen ging die Appellation direkt an den Candvoat.40

Mit der Abhaltung der Wochengerichte stand es nicht besser als in den andern Ümtern. Ein vom Ammann aufgebotener Richter, der nicht erschien, hatte seinen Fehler mit 10 lb zu bessern, die halb dem Kloster, halb dem Gericht gehörten. Bot der Ammann zum ordentlichen Maien= und Herbstgericht auf, so erhielt jeder, der ohne

³⁷ Stall 6020.

³⁸ Einig oder Einung hieß die auf Übertretung der Gemeindestatuten, die die flurgrenzen, den Holzbau und den Weidgang regelten, gesetzte Geldbuße. Schweiz. Idiotikon, Bd. I, S. 281 ff.

³⁹ E. U. Bd. VIII, S. 443, 444; Stall 4119, 4280, 4982.

⁴⁰ Argovia Bd. IV, S. 315; Gem. Archiv Boswil.

ehehaften Grund nicht erschien, 3 lb Haller Buße. Zu Wohlen geshörten davon $\frac{1}{3}$ dem Kloster und $\frac{2}{3}$ dem Candvogt zuhanden der Obrigkeit.

Besondere Schwierigkeiten hatte das Kloster mit den 3 Schweigshösen Thürmelen, Langenmatt und Wey. 41 Das Kloster wollte die Uppellation von diesen drei Hösen nicht zugeben, da sie "durch Recht keinen Vogt haben". Der ganze Streithandel fand keinen Ubschluß. Die Gesandten der regierenden Orte selber waren nicht einig. Wähsend die einen das Kloster bei seinen Rechten schützen wollten, suchsten andere nachzuweisen, daß es die Inappellabilität schon längst aufgegeben habe. 42 Die Sache war so unbedeutend, daß weder die regiestenden Orte noch das Kloster deswegen noch mehr Kosten haben wollten, sodaß sie schließlich unentschieden blieb.

2. Das Kloster Hermetschwil.43

Das Kloster besaß Zwing und Bann in Hermetschwil, Staffeln, Rottenschwil, Eggenwil und in den Höfen fahr und Stägen. Seine Kompetenzen deckten sich nahezu mit denjenigen des Klosters Muri. Der Ummann des Gotteshauses hatte zu fertigen und zu richten bis an die Frevel, die mit Hand oder Mund geschehen. Was höher ging, gehörte vor den Landvogt, der im Maien, Herbst und am St. Hislarientag zu Gericht sitzen mußte. Dahin hatten alle zu erscheinen, die vom Gotteshaus als Erbe, Lehen oder Eigen 7 Schuh lang und breit besaßen, bei einer Buße von 3 lb, wovon 3 dem Gotteshaus und 1/3 dem Dogt gehörten.

Die Uppellation vom Spruche des Ummanns ging zunächst vor die frau Übtissin, dann vor den Candvogt und weiter vor das Synstifat. Das Kloster war im Besitz des Schreibs und Siegelrechts, ersteilte Chaften, hatte den halben Teil der Waldnutzungen des Gemeindewaldes und von den darüber gesetzten Strafen und Einungen.

⁴¹ Vergl.: Walther Merz: Schweighöfe im Aargau und in den Nachbar- kantonen, Argovia Bd. 44.

⁴² E. 21. Bd. VII. 1, S. 955 ff.

⁴³ Stall 4151; Urgovia Bd. IV. S. 239; G. Wiederkehr: Das Kloster Hermetschwil (fürs Volk erzählt). Eine eingehende Geschichte des Klosters sehlt noch.

3. Das Stift Schännis.44

Das fürstliche Frauenstift Schännis im St. Galler Oberland besaß Zwing und Bann zu Niederwil. Es hatte zu richten um Erbe und Eigen, aber um keine Bußen. Die Fertigung von Meyerhofsgütern und die Beurteilung der unter den Meyerhofbesitzern entstandenen Streitigkeiten um Erbe und Eigen, oblagen dem Ummann des Gotteshauses.

Undere Streitigkeiten kamen vor den Untervogt. Nur wenn es sich um genannte Güter handelte, hatte das Stift auch das Schreib- und Siegelrecht. Dem Gerichte wohnte gewöhnlich der Umtmann des Stiftes und ein Pater bei, in deren Unwesenheit es neu besetzt wurde. Sie kamen aber nicht um Gericht zu halten, sondern um für die Wahrung der Rechte des Klosters zu sorgen. Das Stift hatte sehr viele Unstände mit den Untertanen, namentlich aber mit dem obrigkeitlichen Untervogt. 1744 bekam darum der Umtmann den Uuftrag, er möchte einmal die Niederwiler, "die ohnaushörlich mit allerhand erfindungen das stift an seinen rechten ansechten", zur Ruhe und Derträglichkeit anweisen.⁴⁵

4. Die Herrschaft Unglikon, hembrunn und Nesselnbach.

Die Gerichtsherrlichkeit Hembrunn-Anglikon war als Erblehen im Besitze des ältesten Mannesstammes des Hauses Jakob Zurlauben von Zug. Der Zwingherr hatte zu richten um Erbe und Eigen und um Geldschulden. "Überschniden, überahren, übermähen mit wüssen ... über offen marchen", gehörte vors Gericht des Candvogtes. Da die Einwohner Ruhe und Arbeit liebten (das Gerichtsprotokoll verzeichenet die Jahre ohne Gerichtsverhandlungen mit "anni quietis et laboris"), mußte nur selten Gericht gehalten werden. 46

Seit 1684 gehörte zum gleichen Hause die Herrschaft Nesseln= bach. Der Gerichtsherr setzte den Ammann und die Richter und

⁴⁴ E. Suter: Die Besitzungen des Stifts Schännis zu Wohlen, in: Unsere Heimat, 1953, S. 18 ff.; Derselbe: Vom Schänniser Meierhof zu Niederwil, ebenda Jahrg. 1935, S. 19 ff.

⁴⁵ Stall 4454; Akten aus dem bischöflichen Archiv in St. Gallen, in Absschrift von Herrn Dr. E. Suter, Wohlen.

⁴⁶ Stall 4458, 4462.

besaß das Schreib= und Siegelrecht. Holzhau war nur auf seine Zusstimmung hin möglich. Don den Einungen bezog er einen Dritteil und den Rest die Gemeinde. Er war verpflichtet jährlich zwei Gedinge zu halten. Streitige Urteile konnten zuerst vor den Zwingsherrn, dann vor den Candvogt und endlich vor die Versammlung der Abgesandten gebracht werden.⁴⁷

5. Die Stadt Mellingen.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt erstreckte sich auf den ganzen Zwing Tägerig. Der kleine Rat ernannte alle 2 Jahre einen Zwingsherrn, der zweimal jährlich dem Gericht vorsitzen mußte. Der Stadtschreiber von Mellingen führte dabei das Protokoll. Die Kompestenzen erstreckten sich auf die Zivilgerichtsbarkeit, die nach dem Umtsrecht von Hägglingen und Büblikon ausgeübt wurde. Die gesfällten Geldbußen gehörten dem Zwingherrn. Don den Einungen in Holz und feld gehörten der Gemeinde 2 Dritteile und der übrige dem Zwingherrn. Uppellationen gingen zunächst vor das Umtsgericht nach Villmergen, dann vor den Landvogt und schließlich nach Baden vor die Gesandten.⁴⁸

6. Das Kloster Königsfelden.

Dem Kloster Königsselden diente mit den niedern Gerichten die Gemeinde Wohlenschwil. Der Hosmeister ernannte den Ummann und die Richter. Das Gericht urteilte um Erb und Eigen und fällte Bußen bis auf 3 sh. In streitigen Urteilen ging die Uppellation an den Hosmeister und dann vor den Candvogt. Tausch= und Kausbriese, Gülten, Teilungen und andere Verschreibungen mußten vor der Kanzlei der Freien Ümter ausgestellt und gesiegelt werden. 49

Unter die Gerichtsbarkeit des Klosters gehörte ferner der Dingshof zu Dottikon, wo der Hofmeister jährlich 3 Gedinge halten mußte. Don den gefällten Bußen bezog das Kloster $\frac{2}{3}$ und der Dogt einen Dritteil. Über die Tätigkeit des Gerichts enthalten die Akten keine weiteren Angaben. Wahrscheinlich gehörten nur die Hofgüterbesitzer

⁴⁷ Argovia Bd. II, S. 189, Bd. IX, S. 153 ff.

⁴⁸ Ser. Meyer: Geschichte der Gemeinde Tägerig, in Urg. 20. 36, Stall 4157.

⁴⁹ Stall 4126 und 4456.

darunter, während der größere Teil des Dorfes dem Umtsgericht unterstellt war.⁵⁰

7. Die herrschaft hilfikon.

Diese erstreckte sich über Hilsikon und das halbe Dorf Sarmensteorf und auf einige ehrschätige Güter in den hoheitlichen Marken. Die Herrschaft war im 18. Jahrhundert nacheinander im Besitze der Familien Zweier von Evebach (Uri), Tschudi (Glarus) und von Roll aus Emmenholz (Solothurn).

Beim Gericht zu Hilfikon und Sarmenstorf führte der vom Zwingherrn ernannte Ummann den Stab. Alle Zwingsangehörigen mußten im Maien und am St. Martinstag dazu gerusen werden. Gekauste Gerichte fanden im Schloß in Hilsikon statt und die andern unter der Linde oder am Stein zu Sarmenstorf. Die Rechte der Herrschaft gingen bis ans Malesiz. Sie erließ Gebote und Verbote von 3 bis auf 9 lb. Alle Verschreibungen mußten durch das Herrschaftsgericht gesertigt werden. Es war auch zuständig bei Streitigkeiten zwischen Herrschaftsangehörigen und andern Einwohnern von Sarmenstorf. In diesem Fall mußte aber der Untervogt den Vershandlungen beiwohnen. Ferner sprach es als erste Instanz bei Streistigkeiten über Fronwälder, Allmenden und Rütenen. Dabei ging seine Strafgewalt dreimal höher als diesenige der Gemeinde.

Dom Herrschaftsgericht gingen streitige Urteile vor den Zwingsherrn und weiter vor den Candvogt. 1847 beanspruchte Baron Tschudi gänzliche Inappellabilität in seinen Gerichtsmarken. 1750 schützten die Gesandten den neuen Gerichtsherrn von Roll bei diesem Recht. Streitigkeiten mit Einwohnern von Sarmenstorf, die außershalb der Vogtei wohnten, konnten weiter vor den Candvogt gezogen werden. In Strafsachen, die SchupposgütersBesitzers betrafen, ging die Uppellation direkt an den Candvogt.

⁵⁰ Th. v. Liebenau: Geschichte des Klosters Königsselden. Luzern 1868; Ser. Meyer: Das Kelleramt und das freiamt, S. 42/43; Argovia, Bd. IX, S. 39; Stall 4280, 4449.

⁵¹ Schupposgüter gehörten zu einer Schupposse, (Schw. Joiotikon Bd. II, S. 553), das war ein kleineres Bauerngut von 10—12 Jucharten. Die hier in Frage kommenden Güter gehörten als Cehen zur Herrschaft Hilfikon, standen aber außerhalb der Herrschaftsmarken. Über die weitern Bedeutungen von Schupposse vergl. Schw. Idiotikon Bd. III, S. 1031 ff. Über Schloß und Herrschupposse

Die Herrschaft hatte das volle Schreib= und Siegelrecht und die fertigung von Ganten. Derschreibungen ehrschätziger Güter, die außerhalb der Herrschaft gelegen waren, mußten das Siegel des Candvogtes und des Zwingherrn tragen.⁵²

8. Die Berrichaft Beidegg.

Das Schloß Heidegg mit den zugehörigen Rechten war seit 1700 als Cehen im Besitze des Standes Luzern. Die Herrschaft umfaßte: Gelfingen, Sulz, Cieli, Altwis, Mosen und die Höse am Klotenseberg. Das ordentliche Zwinggericht kam in Gelsingen zusammen. Es hatte zu sertigen und urteilte in Zivilsachen. Streitige Urteile kamen zunächst vor den Zwingherrn, dann ans Amtsgericht und schließlich vor den Candvogt. Die Herrschaft war im Besitze des Schreibe und Siegelrechts und konnte fleisch, Brot und Wein schätzen lassen. Sie hatte zu sorgen für die Beobachtung der Sanitätsverordenungen, mußte aber bei ausbrechenden Seuchen dem Candvogt Mitteilung machen. Sie

9. Die Kommende Hittirch.

Die Deutschordens-Kommende in Hitzkirch besaß als Mannlehen die Vogtei zu Hämikon.⁵⁴

10. Ermensee.

Eine eigene Stellung zu den freien Ümtern hatte der Zwing Ermensee, "welch letztere gemeindt, ihr dorf zwar in dem Luzerner gebieth, ihre güther aber bann und thwing fast alles in den freyen Umtischen grentzen ligt". Der Zwing diente mit den niedern Gezrichten dem Chorherrenstift Beromünster und, was innerhalb der vier

schaft Hilfikon vergl.: W. Merz: Die mittelalterlichen Burganlagen des Kts. Aargau, Bd. I, S. 240; derselbe: Die Burg Hilfikon, in: Argovia, Bd. 45, S. 161 ff.

⁵² Stall 4280; Argovia, Bd. IX, S. 120; F. X. Keller: Aus der Dorfschronik von Sarmenstorf bis zur Zeit der Helvetik von 1798, in: Argovia, Bd. III; E. A. Bd. VII, 2, S. 890, 891; Chronik von Sarmenstorf, Bd. II, Gem. Archiv; P. Martin Baur: Geschichte der Gemeinde Sarmenstorf (in Manuskript).

⁵³ Stall 4303, 4304; StaCuzern, Herrschaft Heidegg; Urbar der Herrschaft Heidegg, 1739. H. 10; freie Ümter, fasc. VII; freie Ümter Hitztirch, fasc. II u. III; E. 21. Bd. VII, S. 445; HB., Bd. IV, S. 114.

⁵⁴ Stall 4302-04.

⁵⁵ Stalugern: freie Umter, Bigfirch, fafc. II.

Esteren war, mit der hohen Gerichtsbarkeit der Stadt Luzern. Was außerhalb dieser vier Esteren lag, blieb der Obrigkeit der Freien Ümter vorbehalten. Der eidgenössische Landvogt hatte demnach "zue straffen als umb todtschleg, zueredung, ehrletzungen, wundtaten, zuchen, herdtsehl, funstreich und alles, was fräven.. geheißen wird."56 Streitigkeiten um Güter, die innerhalb des Zwinges lagen, gehörten nur dann vor das Umtsgericht nach Hitzfirch, wenn es sich um freie, dem Gotteshaus nicht zinsbare oder gar ehrschätzige Güter handelte, und wenn die Besitzer nicht innerhalb des Zwinges wohnten. Dem Stift gehörte auch die Jurisdiktion über alle Kommunikationsstraßen mit dem Kern des Zwings, mit Ausnahme der Straße nach Mosen.⁵⁷

11. Die Stadt Euzern.

1503 gelangte die Stadt Luzern in den Besitz der Dogtei Reußegg. Sie umfaßte Reußegg, Sins, Aettenschwil, einen Teil von Auw samt den Hösen Brand, Fahr und Nötisdorf.

über die Kompetenzen der Herrschaft war sich selbst Euzern nicht immer klar. 58 Um 1580 glaubte ein Zwingherr, in Reußegg gehörten innerhalb des Grabens alle Bußen der Stadt, "hohe unnd nider gericht unnd dem vogt in Emptern gar nüt". 1592 lautete die Untwort, ein Zwingherr habe Ungehorsame und alle jene, die nicht auf den rechten Termin zinsen um 3 sh zu strasen; die übrigen Bußen zu Sins aber gehörten der Obrigkeit der regierenden Orte, "allein die twings und holtz bußen zu Rüßegk hörent auch dem twingherrn unnd umb so vil wyter, was Rüßegk antrifft, hatt ein twingherr alle bußen.. was innert dem graben ist bis an das malesitz, dasselbig unnd was außerhalb dem graben für bußen fallent, höret auch dem landtvogt inn Freyen Empteren". 59 Der Zwingherr hatte also zu Rüßegg innerhalb des Burggrabens alle Bußen und Gerichte bis ans Malesiz, zu Sins aber nur die Bußen um Frevel, die in der Taverne

⁵⁶ Spruch der regierenden Orte vom 25. IV. 1559, abgedr. bei W. Merz, Das Umt Hitzirch der freien Umter, S. 218; Stau 4116.

^{57 €. 21. 3}d. VIII, S. 446.

⁵⁸ In einer Urkunde vom 6. XII. 1420, sprach Hemmann von Reußegg zu Reußegg innerhalb des Grabens alle Gerichte an, "vntz an den tod". Stakuzern, Kandvogtei Rüßegg, 78 b.

⁵⁹ Stakuzern, "Dogtei Rüsegg" 78.

daselbst während des Gerichts vorfielen. Der eidgenössische Landvogt übte demnach die Gerichtsbarkeit über die ganze Herrschaft aus und bestrafte alle Frevel außerhalb des Grabens von Rüßegg mit der oben angeführten Ausnahme zu Sins.60

Neben dieser Herrschaft besaß die Stadt Luzern noch die niedern Berichte zu Kleindiet wil. Der vom Rat erwählte Zwingherr ernannte dort einen Ummann, der beim Bericht den Stab führte. Dieses Bericht urteilte um Erbe und Eigen und strafte frevel bis ans Blut. Um die Kompetenzen dieses Gerichtes walteten viele Streitigkeiten mit den obrigkeitlichen Bögten. 1514 wurde bestimmt, es müsse immer zuerst in Dietwil entschieden werden, was vor das Zwingsgericht und was vor den Candvogt gehöre. 61 Die folge dieses Beschlusses waren andauernde Konflikte zwischen Zwingherrn und Candvogt. 1776 kam eine genauere Umschreibung zustande. Demnach gehörten vor den Candvogt in den freien Umtern gur Abstrafung: frevel in hoheitlichen Wäldern; Ausstellung von Kopien durch den Berichtsschreiber und Ummann ohne Befragung der Geschworenen; Scheltungen an der Gemeindeversammlung, die vom Candvogt befohlen wurde; wenn der Ummann frucht "hinterhält". Dor den Zwing= herrn: überzeunen, übermähen, übergraben, fleinere Waldfrevel, Scheltungen an der vom Zwingherrn befohlenen Gemeinde, die Judikatur über die Zwingsstraßen. Don den gefällten Bußen gehörte ein Dritteil der Gemeinde; den gleichen Unteil bezog sie vom dritten Dfennia, der von Bäusern und Scheunen, die aus dem Zwing verfauft wurden, bezahlt werden mußte.62

12. Die Stadt Bug.

Die Stadt Zug besaß Zwing und Bann zu Oberrüti. Sie erließ Gebote und Verbote den Zwing betreffend und hatte zu richten bis auf 3 sh. Von den gefällten Bußen gehörten ihr aber nur der dritte Teil, das Übrige bezog die Gemeinde. Das Gericht hatte zu fertigen, besaß aber das Schreibrecht nur, wenn das fertigungsobjekt den Wert von 600 gl nicht überstieg, wosür einzig die obrigkeitliche

⁶⁰ Segesser: Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 62; Argovia Bd. IX, S. 61; StaZürich B VIII 306.

⁶¹ E. U Bd. III. 2, S. 269; Bd. IV. 1d, S. 433, 447-450, 468.

⁶² StaU 4257; StaLuzern, "Candvogtei Dietwil" 78; Argovia Bd. IX, S. 105.

Kanzlei der freien ümter zuständig war. Alle Verschreibungen mußten mit dem Siegel des Zwingherrn versehen sein.63

13. Werd.

Zwing und Bann und alle Nutzungen, die fich daraus ergaben, waren in Werd unter Bremaarten und das Kloster Muri geteilt. Dor dem Entscheid durch die Tagsatzungsabgeordneten von 1566, be= anspruchte Bremgarten zwei Dritteile von Zwing und Bann und allen Buken.64 Das genannte Jahr brachte eine Regelung zugunsten des Klosters Muri. Das eine Jahr führte demnach der Ummann des Klosters den Dorsitz beim Gericht und bezog Muri die Autzungen, das andere Jahr war Bremgarten in diesen Rechten. Um die Kom= petenzen des Gerichtes walteten sehr oft Streitigkeiten mit den Candvögten. 1574 meinte ein Candvogt, wenn Muri die niedern Berichte habe, soll es bis auf 9 B3 strafen dürfen, wie es im Umt Muri die Regel sei, richte aber Bremgarten, soll es gehalten sein wie die andern niedern Berichtsherren und nur bis auf 3 sh strafen. Dabei verlangten aber Bremgarten und Muri in Werd alle Gerichte bis ans Blut. Muri ging sogar noch weiter und wollte nachweisen, es stehe ihm die Blutgerichtsbarkeit auch noch zu. Als Beweismittel führte es die Blutgerichtsordnung an.65 Eine endaültige Entschei= dung durch die Gesandten kam nicht zustande.

B. Militärwesen.

Die regierenden Orte hatten im ganzen Gebiet der Freyen Ümter das Mannschaftsrecht. Jedes Jahr mußten die zejährigen in den Kriegsrodel eingetragen werden und gehörten damit bei körper-

⁶³ Stall 4156, 4336; E. U. Bd. II, S. 149.

⁶⁴ Stall 4344, E. A. IV, 2, 1130/1131; E. Bürgisser: Geschichte der Stadt Bremgarten, S. 50.

⁶⁵ Die entscheidende Stelle darin heißt: H. Richter und Ammann! Die sach, um welche ein gant landgricht versambt und beruft, auch darumb rath geshalten ist, thuet das bluet brüren undt weil ihr anstatt undt in namen meines gndg herrn undt abbts des gottshus Murj, als ein geistl. persohn, deren nit gebürt über bluet zerichten, darumb dunkt mich rächt, dz ihr H. amann nun ufsstandt undt das schwert auß eüwren hand gäbent in h. landtvogts hand, welcher an e üwer statt sitzen soll undt das Candtgricht vollsühren, nach denen keiserlichen rächten undt nit aufsstahn, bis er mit uhrtel ufserkent wird..." StaU 4334.

licher Gesundheit bis zum 61. Altersjahr zur dienstpflichtigen Mannsschaft. Die Kontrolle über Aushebung, Einteilung und Einübung der Truppen oblag einem Landshauptmann, der vom Syndikat ersnannt wurde. Gewöhnlich bekleidete der Landschreiber dieses Amt, war also der Familie Zurlauben in Zug gleichsam erblich übertragen. Mit der Trennung der Freien Ämter von 1712 gab es auch hierin Änderungen. Der Landschreiber der obern Ämter versah, soweit er vollsährig war, weiterhin die Hauptmannstelle. In den untern Ämtern übernahm abwechslungsweise ein Angehöriger der drei Orte diese Aufgabe. Außer einigen Namen, ist mir aber von der Tätigkeit dieser Beamten nichts bekannt.

Dem Hauptmann oblag die Ernennung der Hauptleute und aller "Ober-Officiers", wobei auch der Candvogt sein Mitspracherecht geltend machte. Die Ernennung der Korporäle, Tambouren usw. wurde den Hauptleuten übertragen.¹

Nach dem eidgenössischen Defensionale mußten die Freien Ämter für den ersten Auszug 300 Mann stellen. Diese waren in die erste Brigade eingegliedert.² 1702 konnte der damalige Candvogt berichten, die freien Ämter hätten 3 Auszüge bereit, der erste bestehe aus 255 und die andern aus je 258 Mann, die Mannschaft sei von Haus zu Haus besichtigt worden, ihre Ausrüstung bestehe aus "Unter= und Obergwehr" und dem nötigen "Kraut und Coth".³

² E. A. Bd. VI, 1, S. 1675 ff. Das Amtsrecht der untern Ämter gibt 200 Mann an. Auf die einzelnen Ämter verteilt, traf es: Amt Meienbera 50 Mann

	# 25 PM : 10			
"	Hittird .	25	"	
"	Muri	25	"	
"	Boswil und Krummamt	28	"	
,,	Villmergen und Sarmenstorf	28	,,	
,,	Wohlen	10	"	
,,	Niederwil und Nesselnbach	5	,,	
"	Bettwil und Dottikon	10	"	
"	Hägglingen	10	,,	
	Mohlenschmil Bühlikon Mägenmil und Tägerig zusammen	8		

Den noch fehlenden Mann hatten die Dörfer der untern Imter zu stellen. Isch. f. scht, Bd. 18.

¹ E. A. Bd. VI, 2, S. 2027, 1997; Stall 4276; Vergl. Alfred Zesiger: Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 7.

³ Stall 4276.

1706 hieß es aber wieder im Bericht, die Mannschaft sei seit 20 Jahren nicht mehr "gemustert und getrüllt worden",4 trotz dem Befehl, alle Jahre zweimal zu exerzieren und von Zeit zu Zeit die Musterungen vorzunehmen. Die Kosten, die durch die Musterungen verursacht wurden, hatten die Umter zu tragen. 1717 beliefen sich die Ausgaben bei der Musterung auf 104 gl, obwohl der Hauptmann mit den 2 Offizieren und den Dienern zur Ersparung der Kosten im Kloster Muri und in der Kommende Hitzfirch aus= und eingingen.5 Die Bewaffnung und Bekleidung war ebenfalls Sache der Untertanen selbst. Die Eltern bekamen den Auftrag, den Knaben solche Kleider anzuschaffen, die sie ohne große Abanderungen auch im Krieg tragen konnten. Die bemittelten Bauern, die in Bataillone eingeteilt waren, mußten sich auf eigene Kosten mit Gewehren und "Sadzeug" versehen. Wollte ein in die Kompagnie Eingeteilter hei= raten, mußte er mit "Gwehr und Muntierung" versehen sein, sonst durfte man ihn nicht "coupelieren" lassen. Unbemittelten kam die Gemeinde für Gewehr und Kleidung auf.6 Doch alle diese Vorschriften standen größtenteils nur auf dem Papier. Es geschah ihnen wie den obrigkeitlichen Mandaten, sie wurden verlesen oder angeschlagen und blieben nachher vergessen und unausgeführt.

Ju Übungszwecken oder um sich ein Bild zu machen über den zahlenmäßigen Stand, wurde die Mannschaft in Kompagnien eingeteilt. Eine Kompagnie setzte sich folgendermaßen zusammen: Stab: Hauptmann, Lieutenant, Unterlieutenant, Fähnrich, Vorfähnrich, 2—4 Wachtmeister, 6—12 Korporäle (für jede Rotte ein Korporal), furier, furierschütz, Capitain d'armes, feldschärer, Proviantmeister, Tambouren und Pfeiffer.

Die übrige Mannschaft teilte sich in Musketierer und Halbardierer, die zusammen 220—300 Mann ausmachten.

Jedes Umt hatte zudem 9—17 Dragoner zu stellen und für das nötige Schanzzeug aufzukommen. So mußten Meienberg, Hitzkirch, Muri, Boswil und Hermetschwil, Villmergen, Sarmenstorf und Bettewil, Wohlen und Niederwil je 30 Uchsen, 30 Gertel, 30 Pickel, 30 Hauen, 30 Schaufeln und einige Seiler bereithalten. Die drei untern

⁴ E. U. Bd. VI, 2, 5. 2027.

⁵ Stall 4276.

⁶ ibid.

Ümter (Hägglingen, Dottikon und Büblikon) zusammen 60 Schausfeln, 60 Uchsen, 60 Gertel, 60 Pickel und 60 Hauen. Die Müller beauftragte man Wagen zur Verfügung zu stellen für Proviant, Bagage und Munition. Nach dem Projekt von 1706 ließen sich in den Freien Ümtern zu Kompagnien bilden. Im Umt Meienberg 2, Hitkirch 2, Muri 1, Boswil, Bünzen und Hermetschwil 2, Villmersgen zu, Wohlen und Niederwil zu, Sarmenstorf und Bettwil zund die drei untern Ümter zusammen zus

Bei Kriegsgefahr gaben die Hochwachten die Zeichen zum Aufbruch. Solche waren auf dem Herlisberg bei Oberreinach, bei Bettwil und auf dem "Eychen grüön" (Maiengrün) bei Hägglingen. Jeder Scheiterhaufen mußte von 4 Mann bewacht werden, wofür die umliegenden Dörfer zu sorgen hatten. Sobald die Wacht des "findts gewahr" wurde oder andere Feuer bereits das Zeichen zum Aufbruch gegeben hatten, mußte sie den Hausen anzünden und zwei "Soszeichen" geben. Auch die Kirchen hatten alsbald die Pflicht zu stürmen. Auf das Alarmzeichen mußte das ganze Amt Meienberg mit Wehr und Waffen sich gegen die Sinserbrücke begeben, Muri versammelte sich vor der oberen Kirche und das Amt Hitzfirch, Bünzen, Boswil, Sarmenstorf, Bettwil und die untern Ämter auf dem Maiengrün zu Hägglingen, um einen Einfall nach Mellingen zu verhüten. Mit Suzern und Zug stellten Fußposten die Derbindung her.8

Das Jahr 1712 brachte auch hierin große Underungen.

Waren Klagen über schlechte Bewaffnung bereits im 17. Jahrshundert häufig, bekamen sie erst recht vollen Grund im 18. Jahrshundert. Mit dem Friedensschluß von Uarau wurde die Bevölkerung der beiden Vogteien entwaffnet. Auch als der Besitz von Waffen den Untertanen wieder erlaubt war, machte sich doch ständig großer Mangel geltend. Die protestantischen Orte hatten kein Interesse, Untertanen, deren Gesinnung und Neigung auf Seiten der katholischen Orte standen, kriegstüchtig zu machen. In einem neuen Bürgerkrieg hätte das höchstens eine Machtsteigerung ihrer Gegner bedeutet. Die katholischen Orte ihrerseits waren für Bewaffnung, fanden aber ein offenes Vorgehen sir "bedenklich", da die andern Orte auf das gleiche dringen könnten im Thurgau und Rheintal. Sie hielten für rat-

⁷ Stall 4276.

⁸ Stall 4257.

sam, es möchte nicht "direkte, sondern nur in obliquo, etwa bei aufritten und huldigungen zu werk gegangen werden".⁹ Auch in den untern Ämtern herrschte der gleiche Mangel an Waffen.¹⁰

Nach einem Projekt des Hauptmanns Candwing von 1773, betrug die Zahl der wehrbaren Männer in den obern Freien Ämtern 2046.¹¹ Diese teilten sich in drei Bataillone.

Das erste sollte aus jungen, wohlgestalten und gesunden Leuten bestehen und "frey Bataillon" genannt werden. Das zweite aus wohlgestalten und gesunden Leuten, ohne Unsehen des Alters, genannt "füsilier Bataillon". Das dritte aus Leuten, welche "alters, gesundheits oder figurs halber außert das landt zu dienen untaugslich", genannt "panner Bataillon".

Die formation eines solchen Bataillons war: Das "frey Bataillon":

Stab: Kommandant (der erfahrenste der Hauptleute)

Hidemajor

Umbts fendrich

feldprediger

Scherer

Karrenmeister.

Mannschaft: Diese teilte sich in 6 Kompagnien, wovon 2 feld= jäger= und 4 füsilier=Kompagnien, samt Artilleristen zur Bedienung zweier "feldstucken".

feldjäger Kompagnie:

1 Hauptmann

1 Lieutenant

1 Tambour

2 Wachtmeister

6 Korporäle

40 Jäger

füsilier=Kompagnie:

1 Hauptmann

3 Lieutenants

2 Tambours

1 furier

4 Wachtmeister

12 Korporäle

78 Bemeine.

⁹ E. U. Bd. VII, 2, S. 805.

¹⁰ In der Grafschaft Baden und in den untern Amtern waren die Dershältnisse gleich. Dergl. Kreis, S. 337.

¹¹ Auf die einzelnen Umter verteilt: Amt Meienberg 720; Amt Hitzfirch 620; Muri 666; Bettwil 40. Stall 4276.

Zu diesem Bataillon gehörte noch folgende Urtillerie:

Bedienung zweier feldstuden: 2 Studoffiziere,

4 Studmeister,

8 Studfnechte.

Das "füsilier=Bataillon" hatte den gleichen Bestand, während das "Panner=Bataillon" nur 4 Kompagnien bildete.

Um die Schießtüchtigkeit unter den Untertanen zu heben und um deren Eifer anzuregen, wurden alljährlich Schießtage veranstaltet und Prämien ausgesetzt. Die Obrigkeit unterstützte sie mit folgenden Beiträgen:¹²

Umt Meienberg	32 gl	- jh
Umt Muri	17 "	- "
Umt Hitzfirch	22 "	20 "
Amt Bettwil	5 "	20 "
Umt Hermetschwil und Boswil	20 "	- "
Dillmergen	11 "	- "
Sarmenstorf	10 "	— "
Hägglingen, Dottikon und Wohlenschwil	10 "	- "
Wohlen und Niederwil	9 "	- "

Diese jährlichen Beiträge sielen mit dem Jahre 1712 dahin. Das Gesuch der obern Ümter um Wiederentrichtung der ehedem bezogenen 154 lb, wurde einstweilen noch abgelehnt. Don 1727 an erhielt das Umt Meienberg wieder 32 lb. Die andern Ümter kamen erst 1739 zu ihrem Recht.¹³

Wer die Schießübungen mitmachen wollte, mußte in die Sesbastiansbruderschaft eintreten. Sie organisierte die Schützenseste, die mit einem Gottesdienst eröffnet wurden. Ein Opfergang aller Pfarreisangehörigen zum Schutzpatron der Bruderschaft, dessen Bild auf einem Seitenaltar aufgestellt war, mußte die nötigen Einnahmen bringen für die Schützenprämien. Für die Ordnung im Schützens

¹² Stau 4981; StaZürich Bd. VIII, 173.

¹³ E. U. Bd. VII, 1, 5. 964/65.

Die untern Amter erhielten wohl, wie es in der Grafschaft Baden der fall war, von 1728 wieder einen Beitrag. Die Jahresrechnungen führen allerdings keinen diesbezüglichen Betrag unter den Ausgaben an. Einzig die Stadt Mellingen erhielt, ohne Unterbruch 1712, jährlich 19 gl 10 sh aus dem Geleitsgeld. Stall 2764. Kreis, S. 74.

¹⁴ Urgovia 2d. III.

haus und beim Schießen hatte der alle 2 Jahre gewählte Schützensmeister zu sorgen. Ihm war die Waffenkontrolle und die Schießordsnung anvertraut. Er entschied über Zulassung zum Schießen und in allen streitigen Fällen. Handelte es sich um etwas Wichtiges, mußte er den Untervogt zuziehen. Ihm mußte er alljährlich Rechsnung ablegen und Bußwürdige anzeigen. 15

Wie das Gebiet der ganzen Eidgenoffenschaft, waren auch die freien Umter ein Werbefeld für fremde Kriegsdienste. Um die Erlaubnis zur Unwerbung zu erhalten, mußte einer dem Candschreiber oder Candvogt ein obrigkeitliches Patent vorweisen können. Während in den obern Umtern die schriftliche Zustimmung eines der regierenden Orte genügte, verlangten Zürich, Bern und Glarus in den untern Umtern Zustimmung aller regierenden Orte. Die Sandvögte und die Obrigkeit hatten aber immer wieder mit verbotenen Werbungen zu tun, sei es, daß sie im Cande ohne Erlaubnis geschahen, oder daß die Untertanen sich außerhalb der Dogtei anwerben ließen. Wer zwar ohne Erlaubnis und Anmeldung auf dem Candvogteiamt in fremde Dienste 30g, hatte bei der Rückfehr obrigkeitliche Strafe zu erwarten. Da auch immer wieder Klagen eingingen über schlech= tes Betragen der Ungeworbenen, über Desertion usw., verlangte die Obrigkeit von den Zurückgekehrten einen Ausweis über den geleiste= ten Dienst. Desertierte ein mit obrigkeitlicher Bewilligung Ungewor= bener, durfte er nicht eher eidgenössisches Gebiet betreten, als bis dem betreffenden Hauptmann der zugefügte Schaden ersetzt war. Die Candvögte hatten aber auch die Pflicht, zu untersuchen, ob den Sol= daten gegenüber die Dersprechen gehalten worden waren.

Der drohenden Kriegsgefahren wegen wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Werbungen etwas eingeschränkt. Die Unterstanen selber waren aber für einen Krieg nicht ausgerüstet. Wiedersholt baten sie die eidgenössischen Orte um Waffen, ohne jedoch erhört zu werden. Um die Ausrüstung und Einübung der Mannschaft stand es auch in den 90er Jahren nicht besser, trotzdem die religiösen Begensätze unter den regierenden Orten, die anfangs eine Wiedersbewaffnung verhindert hatten, allmählich zurückgetreten waren. Selbst die gefährliche Machtzunahme eines äußern Begners konnte die das malige Eidgenossenschaft nicht zu gemeinsamem Handeln bringen.

¹⁵ Stall 4258.

Der Mangel an Einsicht in die Unzulänglichkeit des eidgenössischen Kriegswesens stand einer Erneuerung entgegen. So spiegelt sich in der Wehrlosisseit der Freien Ämter die Unentschlossenheit und innere Schwäche des resormbedürftigen damaligen Staates wider. Die Versammlungen und kleineren Unruhen von 1798 hatten ihren Grund in der völligen Wehrlosisseit dem heranrückenden französischen Heere gegenüber. Um sich dagegen schützen zu können und nicht, um sie gegen die Obrigkeit zu gebrauchen, verlangten die Untertanen Munistion und Waffen.¹⁶

C. Polizei.

Die Aufrechterhaltung von Friede und Ordnung war Sache der regierenden Orte. Sie hatten das Recht und die Pflicht, jede Gefahr abzuwenden, die der Sicherheit und Wohlfahrt der Untertanen drohte. Ein Hauptherd für Unruhe und Unsicherheit war das fahrende Volk, das das ganze Bebiet der Eidgenoffenschaft durchzog und jeder Obrigkeit schwer zu schaffen machte. Durch das vielfache Versagen einer genauen Grenzwacht, drangen immer wieder unliebsame Elemente ins eidgenössische Gebiet, wo es von Brenze zu Grenze geschoben wurde. Auch die Candvögte in den freien Umtern vermochten, wie es in andern Dogteien auch der fall war, immer nur für kurze Zeit diesem übel Berr zu werden. Klagen der angrenzenden Orte, es würden zu wenig Unftalten getroffen zur Bekämpfung des Bettel- und Strolchengefindels, waren nicht selten. Auch die Untertanen selber verlangten Maknahmen gegen die fremden Eindringlinge, die Rube und Sicherheit bedrohten und den einheimischen Urmen das notwendige Almosen wegnahmen.1

Die wichtigste Aufgabe zur fernhaltung unliebsamer Elemente fiel der Grenzwacht zu. Don einer solchen konnte in den freien Ämtern keine Rede sein. Diese Aufgabe hatte wohl der Dorswächter des der Grenze nächst gelegenen Dorses zu erfüllen. Die fährleute auf der Reuß aber hatten die Verpflichtung, kein fremdes Gesindel in die Herrschaft herüberzusetzen. Eingelassen durften nur jene werden,

¹⁶ E. A. Bd. VII, 2, S. 964, 965, 980, 1016; Bd. VII, 2, S. 815, 816; Stall 4258, 4275 und 4276; Dierauer IV, S. 267 ff.; Nabholz, v. Muralt, Feller, Bd. II, S. 304, 305.

¹ E. U. Bd. VII, 1, S. 696, 952; Bd. VIII, S. 441.

die einen Heimatschein und ein Zeugnis, wo sie zuletzt gearbeitet hatten, vorweisen konnten. Fremde ausgediente Soldaten mußten an der Grenze zurückgehalten werden. Schlichen sie sich dennoch ein, warteten ihnen fremde Kriegsdienste. Ebenso geschah es Fremden, die Einheimische bedrohten.² Um Bettler bald wieder los zu wersden, schrieb man ihnen eine genaue Route vor, was sie verhindern sollte, lange im Cande herumstreisen zu können.

Mangels einer eigentlichen Grenzpolizei wurden Maßnahmen im Cande selber doppelt wichtig und notwendig. Den Unterstanen war verboten, fremde Bettler zu beherbergen. Jedes Dorf mußte eine Wache halten, die für Beobachtung der obrigkeitlichen Mandate sorgen mußte.³ Sie selber war wiederum dem Untervogt und den Dorsvorgesetzten unterstellt. Aufgabe dieser Wache war, ein ausmerksames Auge zu haben auf das fremde durchziehende Volk. Trasen sie Bettler an, die ihre eingezeichnete Route nicht inne hielten, mußten sie sie ausprügeln und an den Pranger stellen. Mit aufgesbrannten Zeichen wurden sie darauf des Candes verwiesen. Ein Ges

² Stall 4257.

³ Die Aufgabe eines folden Dorfwächters wird mit dem Eid, den ein Profos dem Candvogt zu schwören hatte, umschrieben. Er lautet: "Ihr werdet und follet schwören, wochentlich auf angesetzte und bedingte täge in euwerem anbefohle= nen zirk und umbreiß, von einem dorfe zum andern, auch zu ausgelegenen höfen und hüsern zu gehen und zu wandlen, auf alle verrufte frönde, gängler, heiden, lantfahrente weibs und manfpersonen ein fleißiges aufsehen zu haben, dieselbigen für das erste mal gütlich und mit bescheidenheit aus den freien Umtern und jeden in fein Daterland zu weisen, so darüber einer oder mehr fich trutig miderspänig und sonsten argwöhnisch sich erzeigen oder sonsten wiederum in dem land seben ließen, dieselben sodann mit dem eid von den untervögten aus den freien Umteren verwiesen waren und nichts desto weniger wieder drein kommen, oder wo auch ihrer einer oder mehr an öffentlichen diebstählen, flein oder groß, erfunden werden, dieselbigen als gefänglichen anzugreifen und alles, was sie bei ihnen haben, zu hand nehmen, der oberkeit wohl verwahrt zu zubringen und alles treu 311 überantworten, beynebens auch, was auch argwöhnisches, straff oder bufwürdiges fürkhombt, begegnet oder zu miffen ift, es seve mit einzug oder habenten unterschlauf den lantfahrenen oder in andre weg, das alles getreulich zu leiten und anzugeben und jederweilen einem landvogt und nachgesetzten amtleuten gehorsam und gewärtig zu sein, derselben und gemeinen Umteren nugen zu förderen und schaden zu wenden und auch das allen treu und aufrichtigkeit befleißen; entlichen alles das zu thun, was unseren gnädigen Herren und Obern, auch gemeinen Umtern zu lob, nug und gutem dienen mag, getreulich und ohne alle gefahr. Stall 4122, fol. 77, 78.

zeichneter durfte nicht länger als 8 bis 14 Tage im Cande bleiben. Begab er sich in eine andere Dogtei, mußte er aufgeknüpft werden. Diese strenge Behandlung wartete vor allem Zigeunern und Beiden, aber auch landsfremden Bettlern, ausländischen Korbmachern, Keßlern, Spenglern, Krämern, Gewürzfrämern, Schleiffteinträgern, Besenbindern und dergleichen. Alle jene, die Bären, Affen und anderes Baukelwerk ins Sand brachten, mußten auf dem Wege, der sie ins Land geführt, daraus verwiesen werden.4 Ein Mandat von 1754 schrieb in den obern Umtern vor, es sollen überall Patrouillen= wachen aufgestellt werden, um das Sand rein zu halten. Beim erften Betreten haben sie Bettler gütig in die Beimat zu weisen; kommen fie ein zweites Mal, sollen sie ihnen die Haare abschneiden und Wider= setzliche ausprügeln. Wagen sie sich wieder ins Sand, müssen sie gefangen nach Bremgarten geführt werden, wo man ihnen die Ohren schlitzen und sie als gedungene Soldaten in fremde Kriegsdienste bannen foll. Der gleichen Strafe verfielen jene, die geheime Geschoffe auf sich trugen. Mur den Handwerksgesellen war auf besondere Er= laubnis hin das Tragen eines "Degen" gestattet.5

Das wirksamste Mittel, um die Candschaft von den unliebsamen fremden zu reinigen, waren die sogenannten "Betteljäginen" oder Betteljagden, eine seit dem 16. Jahrhundert häusig angeordnete Maßnahme. Daß aber deren Wirkungen von nur kurzer Dauer waren, zeigt die ständige Wiederholung.6 Geleitet wurden diese Säuberungsaktionen von den Untervögten. Sie bestimmten die Mannschaft, die zum mindesten Ces= und Schreibkenntnisse haben mußte. Um 6 Uhr morgens begann die Jagd, die sich namentlich über felder, Wälder, verdächtige Häuser und Ställe ausdehnte. Das bei mußten alle Reisenden angehalten und untersucht werden, mit Ausnahme derzenigen in Kutschen und Fuhrwerken und aller jener, die mit neuen Pässen versehen, sich auf der rechten Straße befanden. Alle andern aber hatten sie auf die bezeichneten Sammelplätze zu bringen, wo sich der betreffende Untervogt einfinden mußte.7 Um die

⁴ Stall 4257.

⁵ Stall 4257.

⁶ Betteljagden wurden durchgeführt: 1713—20, 1723, 1724, 1727, 1728, 1735, 1734, 1737, 1738, 1743, 1744, 1749/50, 1752—1760. Stall 5958.

⁷ Stall 4257.

Derfolgten nicht einfach in anderes Gebiet zu treiben, wurden für diese Zeit an den wichtigsten Grenzorten Wachen aufgestellt. Den Gefangenen erging es nach den oben ausgeführten Vorschriften.

Im Caufe des 18. Jahrhunderts kam es zur Ernennung einer ständigen Polizeimannschaft, der Harschierer, denen die Sorge sür Ruhe und Sicherheit anvertraut wurde. Sie sührten die Kontrolle über die Tätigkeit der Dorfwachen. Jede Woche mußten sie drei oder vier Tage im Umt herumstreisen und die völlige Runde machen. Bei den Untervögten hatten sie sich in ein Kontrollbüchlein einzutragen, das alle 4 Wochen der Kanzlei zur Kontrolle gezeigt werden mußte.8

Die Obrigkeit wollte sich aber mit dieser Polizeimannschaft nicht neue Ausgaben aufbürden. Ihre Besoldung ging darum auf Rechenung der Ämter und Gemeinden. 1754 beklagten sich die Gemeinden der untern Freien Ämter, sie hätten diese Kosten allein zu tragen, und die Gerichtsherren, Stifte und Klöster wären von diesen Casten befreit. Diese erklärten sich dann freiwillig bereit, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Kosten wurden folgendermaßen verteilt:10

Zehnt= und Grundzinsherren:

Einsiedeln	22	gl	20 sh
Muri	27	"	- "
Königsfelden	22	"	20 "
Hermetschwil	16	"	_ "
Gnadenthal	5	"	- "
Schännis	5	"	- "
Frauenthal	2	"	20 "
Stift Beromünster	11	"	- "
Kloster Wettingen	6	"	- "
Stadt Mellingen	6	"	— "
Herrschaft Hilfikon	12	"	- "
familie Sägisser von Luzern	I	"	20 "
General Zurlauben, Zug	Ţ	"	- "
feer in Cuzern	2	"	5 "

⁸ Stall 4258.

⁹ E. U. Bd. VII, 2, S. 888, 889.

¹⁰ Stall 2838.

Die Gemeinden der untern Umter:

Dillmergen	14	gl	_	fh
Krummamt	10	"	20	"
Boswil	7	"	20	"
Hägglingen	7	"	20	"
Sarmenstorf	7	"	20	"
Wohlen	7	"	20	"
Wohlenschwil	3	"	_	,,
Niederwil	3	"	30	"
Tägerig und Büblikon	3	"	_	"
Dottifon	3	"	30	"

über Einnahmen und Ausgaben hatte der Candschreiber alljährlich auf Martini Rechnung zu stellen und dem Syndikat vorzulegen. Als Entschädigung erhielt er 25 gl. Der Cohn der 2 bestellten Harschierer betrug zirka 175 gl.

Auch in den obern Umtern sorgten Barschierer für Aufrecht= erhaltung von Ruhe und Ordnung. Ihre Besoldung fiel zu Casten der Umter, des Klosters Muri und der Kommende in Hitzfirch. Um die daraus sich ergebenden Abgaben herabzusetzen, verlangten die Umter Muri und hitztirch Reduzierung der Harschierer von 4 auf 2 Mann. 1764 wurde deren Zahl für die ganzen obern Umter auf 4 herabgesetzt. Die regierenden Orte behielten sich aber vor, je nach Bedürfnis, deren Zahl zu vermehren. Ihr Aufgabenkreis war weniger genau umschrieben als in den untern Umtern. So führten sie nicht regelmäßig Umtsuntersuchungen durch, hatten auch keine bestimmte Besoldung. 1793 findet die Jahrrechnung, es wäre nicht "undienlich, nach dem Beispiele benachbarter Ortschaften, von Zeit zu Zeit das ganze Cand durch 4 Barschiere durchstreifen zu lassen."11 Erst die 1794 vom Candvogt entworfene Harschierordnung brachte auch in den obern Umtern die notwendige Regelung. Sie sah eine 5 Mann starke Besatzung vor mit einer jährlichen Besoldung von zusammen 136 gl 35 sh. Standen sie in obrigkeitlichen Diensten, bekam jeder pro Tag 30 sh.12

Der damalige Polizeistaat hatte aber nicht nur für die Sicherheit der Untertanen zu sorgen, sondern auch für deren Wohlfahrt,

¹¹ E. U. Bd. VIII, S. 442.

¹² E. U. Bd. VII, 2, 5. 706; Bd. VIII, 5. 442.

die eine weitgehende Einmischung der Obrigkeit in die Privatsphäre der Bürger bedingte. 3 So gab denn die Reformation von 1637 dem Landvogt die Vollmacht: "Allerhandt innschlichende mißbreuch, fürsgechende übel undt landtverderbliche sachen, obschon in der landtsordnung aldt ambtsrechten.. nichts vermeldet undt begriffen were, durch verbott undt mandaten abzustellen, eß sige mit übersluß an den kilbenen, mit lebkuchen bachen, brandten wein heusseren, undt anderen schädtlichen dingen mehr." Allt und Jung wurde das Spielen verboten, weil daraus "bey dem gemeinen mann auff dem landt allerley ungehorsamy der jugendt undt diensten gegen ihren eltern undt meistern, gottslestern, fluchen, schwehren, vill und mancherley zweytrachten undt verderbens, sonderlich bey der nacht erfolgt." 15

Das Spielen blieb auch während des 18. Jahrhunderts verboten bei einer Buße von 20 lb.

Häufig klagten die Dögte über die üblen Trinksitten, welche die Ceute um Hab und Gut brächten. Den Wirten wurde darum anbesohlen, nicht mehr als z lb Haller Zehrgeld zu gewähren. Hielten sie sich nicht daran, hatten sie kein Unrecht auf Unterstützung durch das Gericht beim Eintreiben des Geldes.

Käufe, Verkäufe und andere Abmachungen, die hinter dem Wirtstisch erledigt wurden, waren nicht rechtsgültig. Die Weibel und Untervögte mußten diese liederlichen Leute anzeigen.

Besonders verboten war das Spielen und Trinken an Sonn= und feiertagen und alles, was den Sonntagsgottesdienst stören konnte. Immer wieder mußte die Obrigkeit auf Heiligung des Sonntags drin= gen und die Ceute zum Besuche der Predigt anhalten. Die Cand= vögte machten die Ceute auch auf die Pflicht aufmerksam, die Kinder fleißig in die Christenlehre zu schicken.¹⁶

Besondere polizeiliche Maßnahmen erforderte der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in Nachbarländern. In diesem fall hatte der Candvogt für genaue Bewachung der Eingangsstraßen zu sorgen. Der Eintritt in die Dogtei war zu dieser Zeit nur jenen gestattet,

¹³ fr. fleiner: Institutionen des deutschen Berwaltungsrechts, S. 29.

¹⁴ Stall 4981, fol. 104.

¹⁵ Ebenda, fol. 184.

¹⁶ E. U. Bd. VII, 1, S. 696; Stall 4133, 4257.

die einen amtlichen Schein vorweisen konnten, mit der Erklärung, im Herkunftsland herrsche gesunde Luft. Ühnliche Maßnahmen wurden getroffen beim Ausbruch einer Diehseuche. Mit dem betreffenden Land wurde der Handel überhaupt abgebrochen. Wer ein Stück Dieh verkausen wollte, mußte einen Gesundheitsschein vorweisen können. Brach im Lande selber eine Seuche aus, mußten die Untervögte sosort das Landvogteiamt informieren und dieses die regierenden Orte. Der Landschreiber aber hatte genaue Kontrolle zu sühren über den in den einzelnen Gemeinden angerichteten Schaden. Den meiste betroffenen Gemeinden wurde eine obrigkeitliche Unterstützung gewährt, wozu auch die Zehntherren und die verschont gebliebenen Gemeinden einen Beitrag leisten mußten. Bei der furchtbaren Lungenseuche, die 1794—96 in den untern Ümtern herrschte, wurden als Kontagionskosten 1172 gl 35 sh ausbezahlt. Der Unteil der regierenden Orte war:

Zürich	218	gl	30	sh.
Bern	228	gl	5	sh.
Glarus	62	gl	20	jh.

Die übrigen Beiträge fielen auf die Klöster Muri, Hermetschwil, Gnadental und die umliegenden Gemeinden. Die Verteilung des Geldes geschah durch die Obrigkeit. Der dabei angewandte Verteislungsplan zeigt, daß die Obrigkeit bestrebt war, das zusammengesbrachte Geld gerecht zu verteilen. Zu diesem Zwecke teilte sie die Bevölkerung in sehr Arme und Arme. Es bekamen demnach:

Sehr Urme:

```
Wer 50— 60 gl Schaden erlitten hatte, bekam 8 gl 30 sh

Wer 50— 60 gl Schaden erlitten hatte, bekam 10 gl 20 sh

Wer 60— 70 gl Schaden erlitten hatte, bekam 12 gl 10 sh

Wer 70— 80 gl Schaden erlitten hatte, bekam 14 gl — sh

Wer 80— 90 gl Schaden erlitten hatte, bekam 15 gl 30 sh

Wer 90—100 gl Schaden erlitten hatte, bekam 17 gl 20 sh

Wer über 100 gl Schaden erlitten hatte, bekam pro gl 1 sh.
```

Urme:

Wer unter 100 gl Schaden erlitten hatte, bekam nichts. Wer über 100 gl Schaden hatte, bekam pro gl ½ sh.17

¹⁷ E. U. Bd. VII, 1, S. 1046; Bd. VIII, S. 486; Stall 4257, 4453.

D. finanzwesen.

1. Die Müngverhältniffe.

Das Gebiet der freien Ümter gehörte bis ins 15. Jahrhundert zum weitverbreiteten Münzfreis der Stadt Zürich, d. h. des frauenstifts zu St. felig und Regula.¹ Mit der Umwandlung dieses Gesbietes in eine gemeineidgenössische Dogtei, kam das Münzregal an die regierenden Orte. Eine gemeinsame Derwaltung auch dieses Regals, hätte die Orte in der ganzen Münzfrage zu einheitlichem Dorsgehen, zu einheitlichen Münzsorten führen können. Doch so weit kam es nie. Es blieb bei gemeinsamen Tarifierungen, bei gewissen Maßenahmen zum Schutze der Untertanen vor Wucherern und Geldversleihern.

Schritte zur gemeinsamen Regelung des Münzwesens wurden zwar oft unternommen, scheiterten aber am Souveränitätsgefühl und an den sich widersprechenden Interessen der einzelnen Stände. Im 18. Jahrhundert waren es besonders die Orte Zürich und Bern, die für eine einheitliche Grundlage im eidgenössischen Münzwesen Anstrengungen machten. Die Mehrheit der Gesandten erkannte auch die Zweckmäßigkeit einer Konformität. "In der verschiedenen Lage der Orte und deren verschiedenem Commercium erblickte man ein Hindernis, diesen Zweck zu erreichen." Die Gesandten bekamen seiner nicht die Vollmacht ihrer Orte, die seit Jahrhunderten besitzenden Münzregale preiszugeben.

Auf die Freien Ümter übten vor allem die angrenzenden Orte Tuzern, Jug und die beiden wichtigsten Städte, Jürich und Bern einen sehr großen Einfluß aus. Jeder Stand wollte hier seine Rechte geltend machen und verlangte eine Regelung, die seinem Münzsuße konform war.⁴ Über die Einführung eines gemeinsamen Münzsußes konnte man sich jedoch nicht einigen und den eines der regierenden

¹ Ich verweise auf die Arbeit von Dr. Hans Altherr: Das Münzwesen in der Schweiz bis zum Jahre 1798, auf Grundlage der eidgen. Verhandlungen und Vereinbarungen. Bern, 1910.

² Siehe Altherr, S. 195 ff.

³ hift. Biogr. Cerikon, Bd. V, S. 201 ff.; E. Coraggioni: Münzgeschichte der Schweiz, Genf 1896.

⁴ E. U. Bd. VII, 2, 5.803, 804.

Orte einzusühren, war noch viel weniger möglich. So half man sich damit, daß Zinse nach dem Münzsuß desjenigen Standes entrichtet werden mußten, nach welchem die Zahlung ging. In den Obern ümtern geschah dies meistens in Cuzerner, Zürcher oder Reichs-währung.⁵

Bei der großen Mannigfaltigkeit und dem Durcheinander, das im Gebiete der regierenden Orte selber herrschte, ist es nicht verswunderlich, wenn es auch in den gemeinen Herrschaften nicht besser oder gar noch schlimmer stand. Während im Untertanengebiet einer Stadt diese von bestimmendem Einfluß war, kann das in den Freien Ümtern von keinem der regierenden Orte gesagt werden. Im ganzen eidgenössischen Gebiet zirkulierten im 17. und 18. Jahrhundert eine ganze Menge ausländischer Münzen. Der Handelsverkehr, die fremsden Kriegsdienste und Pensionen sörderten deren Eindringen. Falschmünzer, Geldverleiher, "Kipper und Wipper" dehnten ihre Gesichäfte bis in die Landdörfer aus. Der Mangel eines geregelten Münzssystems erleichterte und begünstigte ihre Geschäfte. Die Obrigkeit wurde darum gezwungen, auch in den freien Ümtern Maßnahsmen zum Schutze der Untertanen zu tressen.

Sie befahl den Untervögten und Gemeindebeamten bei ihren obrigkeitlichen Eiden, ein wachsames Auge zu haben auf die "kipper und wipper, negotianten, fabricanten, speditoren, fuhrleuth, brieffstragere und andere dergleichen gewinn= und gewerbetreibende leuth, welche mit diesen verbottenen müntzen zahlungen abrichten und selsbige ins Cand streuen."6

Es galt aber nicht nur unter den Händlern Ordnung zu schaffen, auch die Münzen mußten von Zeit zu Zeit einer Kontrolle unterzogen werden. Jene galt es auszuschalten, deren innerer Metallgehalt dem angegebenen Wert nicht entsprach oder die reine fälschungen waren. Um meisten Klagen richteten sich gegen die große Zahl von Reichsmünzen. Die Obrigkeit behalf sich mit Entwertungen und Ausschaltung aus dem Handel. Das Verbot richtete sich zunächst gegen die sogenannten Scheidemünzen aus Deutschland, alte und neue. Dazu wurden alle jene gerechnet, deren Wert unter einem halben glag. Ein allgemeines Verbot gegen alle Reichsmünzen verursachte

⁵ Stall 5958.

⁶ Mandat von 1769, Stall 4257.

zunächst starken Protest bei den ans Reich angrenzenden Orten. Auch die Münz-Kommission erachtete eine gänzliche Derrufung aller Reichsmünzen als allzu beschwerlich und beantragte zunächst eine Wertherabsetzung. Dieser Maßnahme sollte dann später die gänzliche Derrufung solgen. In den untern Freien Ümtern geschah dies bereits 1757. 1761 konnte der Candvogt berichten, es stehe gut um das Münzwesen. Die Jahrrechnung mußte die Dögte aber immer wiesder auf das Eindringen unprobhaltiger Münzen ausmerksam machen. Don 1782 an wurden überhaupt nur mehr Zürcher und Berner Münzen geduldet. In den obern Ümtern kam es nicht zu dieser Dereinheitlichung. 1771 klagte der Candvogt, es stehe immer noch schlimm ums Münzwesen. Erst 1778 fanden sich laut landvögtlichem Bericht nur mehr einheimische Münzen im Handel. 1793 kursierten aber wieder falsche französische Souisdors, ganze und halbe Taler, Mailänders und Brabantertaler.

Auch auf die nicht probehaltigen Münzen schweizerischer Herkunft siel das obrigkeitliche Verbot. So wurden in den untern Ümtern außer Kurs gesetzt:

1724: Luzerner Batzen.

1726: Fünfbätzler des Bischofs von Basel.

1755: Die ganzen und halben Walliser Batzen, diejenigen des Bischofs von Basel, die Freiburger und Unterwaldner.

1763: Halbbatzen und Groschen von Unterwalden, alte und neue Dreibatzen, Batzen und Halbbatzen der Stadt Basel, die Halbbatzen, Schillinge und Kreuzer der Stadt Freiburg, die Appenzeller Gertli, die Sechs= und Dreikreuzer, Halbbatzen und Schillinge des Bischofs von Basel, die Walliser Batzen und Halbbatzen und Kreuzer, die Churer Pießli, die Groschen und Kreuzer der Stadt St. Gallen.

1769: Neben den schon Angeführten wurden weiters verboten: Alte und neue St. Galler Zwei=, Vier= und Sechskreuzer, die

⁷ Stall 4257. 1756 wurde die Herabsetzung wie folgt vollzogen: 1 kr auf 5 pf; 2 kr = 6 pf; 4 kr = 3 kr; 6 kr = 5 kr; 12 kr = 10 kr; 15 auf 13½ kr; 50 auf 27 kr; Montforter 30 kr auf 22 kr. Die groben Sorten entsprachen bezeits der Taxation von 1749. Siehe Ultherr, a. a. O. 201.

⁸ E. U. Bd. VII, 2, S. 814/15.

⁹ E. U. Bd. VIII, S. 492.

¹⁰ E. 21. Bd. VII, 2, 5. 804; Bd. VIII, 5. 450.

Basler Zwei-, Vier- und Zwölfkreuzer, alle sog. Cändermünz, worunter man auch die doppelten Basler Schilling und die Vier-, Ucht- und Sechzehn-Straßburgerräppler inbegriffen haben wollte.

1771: Diertels= und Halbflorian der Stadt St. Gallen oder die sog. St. Galler Gertli.¹¹

In den obern Ümtern wurden alle jene Scheidemünzen versboten, die nicht in den acht alten Orten geprägt waren. Für die Bevölkerung war es natürlich keine einfache und leichte Sache, in diesem Wirrwarr fremder und einheimischer Münzen sich zurecht zu sinden und sich derselben ohne Schaden zu bedienen. Die Obrigkeit kam diesem Übelstand durch Taxierungen der wichtigsten groben Sorten etwas entgegen. Die Orte selber aber hielten sich nicht immer an die vorgeschlagenen Werte, denn diese wurden meistens entweder von Zürich oder von Bern bestimmt, womit dann die andern Orte nicht übereinstimmten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Gold= und Silber= sorten und ihren Wert in gl à 40 sh oder 60 kr.13

Tarierung:		175	56			1	763		1769)
Neue Louisdors oder										
Schiltlidublonen	10	gl	—	fr	9	gl	30	fh	9 gl	45 fr
Carldors	10	gl	_	fr	—	gl		fh	— gl	— fr
Sonnendublonen	9	gl	40	fr	9	gl	20	Th	9 gl	30 fr
Alte Franz. Louisdors	7	gl	50	fr	7	gl	30	fh	7 gl	45 fr
Mirleton	7	gl	30	fr	7	gl	20	sh	7 gl	30 fr
Alte und neue Kronentaler	2	gl	30	fr	2	gl	171/2	fh	— gl	— fr
Louisblancs	2	gl	12	fr	2	gl	8	fh	— gl	— fr
Piaster	_	gl	_	fr	2	gl	8	fh	— gl	— fr
Bayrische Taler	2	gl	12	fr	2	gl	8	sh	— gl	— fr
Bayrische Mardors	6	gl	30	fr	6	gl	20	sh	6 gl	30 fr
Spanische Dublonen	_	gl	_	fr	7	gl	30	sh	7 gl	45 fr
Halbe Dublonen oder										
gewichtige Dukaten	4	JĮ.	15	fr	4	gl	10	fh	4 gl	ţ5 kr
Die obrigkeitlichen	Rec	hni	ınge	n	wurde	en	in P	fund	(lb), S	Schil=

¹¹ E. U. Bd. VII, 1, S. 979; Stall 4257.

¹² Stall ebenda.

¹³ Sarmenftorf, Chron. Bd. II; Stall 4257.

lingen (sh) und Hellern (he, hr, Denare) ausgestellt. Das Pfund war nur Verrechnungsmünze, die nicht geprägt wurde. Sehr oft rechenete man auch mit Gulden (gl), z gl à 40 sh oder ein gut gl = fl à 50 sh. z lb à 20 sh, z sh à 12 he, z 33 à 2 sh.

2. Die Jahresrechnungen: Ausgaben und Einnahmen.

Es handelt sich im Folgenden nicht darum, alle Einnahmen und Ausgaben, die die beiden Vogteien den regierenden Orten brachten, aufzuzählen und in ihrem Umfange zu präzisieren. Im Rahmen des Möglichen soll einfach auf gewisse Einnahmequellen hingewiesen werden. Die Buchführung der obrigkeitlichen Beamten erschwert ein weiteres Eindringen und verunmöglicht Angaben, die sich aufs Ganze beziehen.

Wenn wir dabei einzig die Jahresrechnungen der Vögte ins Auge fassen, dann entgehen uns wichtige Einnahmen, die direkt dem Syndifat abgeliefert wurden. Das war der fall mit den Schutz= und Schirmgeldern der Klöster, die nach der Wahl eines neuen Abtes entrichtet werden mußten. Freilich kommen dabei nicht alle Klöster in Betracht, da die frauenklöster, wie es ihrer finanziellen Lage ent= sprach, davon befreit waren. Das Kloster Muri aber bezahlte seinen obrigkeitlichen Schutz mit einer gang ansehnlichen Summe. 1724 lieferte der neue Abt den regierenden Orten der obern Umter 1200 gl in Reichswährung oder 1340 gl in der Währung der Stadt Luzern ab. Das Geld wurde folgendermaßen verteilt: 16 Befandten und 5 Dertretern des Oberamtes je 50 gl, 24 Dienern je 3 Kronen à 2 gl, und dem Kanzleisubstituten 3 Kronen. In der gleichen Böhe hielten sich die Abgaben der Jahre 1731, 1751, 1758 usw. Daneben hatte das Kloster auch den Gesandten der untern Umter Schutzgeld in der Höhe von 660 gl zu bezahlen, die wie folgt verteilt wurden: Der Gefandtschaft von Zürich und Bern je 125 al, derjenigen von Glarus 100 al, zwei Sekretären der beiden ersten Besandtschaften je 20 al, dem Oberamt in Baden 150 gl, dem Candschreiber in den untern Ümtern 50 al und den Dienern zusammen 70 gl. 15 Das Schirmgeld des Komturs von Hitzfirch betrug 1717 298 mal. 16

¹⁴ über das Idealgeld, fiehe Altherr, a. a. O. S. 328 ff.

¹⁵ Stall 5922.

¹⁶ E. 21. Bd. VII, 1, 5. 966.

Nicht enthalten in den obrigkeitlichen Rechnungen sind die Einsnahmen aus dem Ehrschatz, der beim Tode des Inhabers eines Sehens erhoben wurde. Nach einer Übereinkunft von 1723 hatte das Kloster Muri "für den gewöhnlichen Ehrschatz eines künftig ledig fallenden vollkommenen Sehens in den untern und obern freien Ümtern zusammen 500 gl in Suzerner Währung abzugeben."¹⁷ Beim Tode des Trägers der Herrschaft Heidegg, betrug der Ehrschatz 85 Kronen à 2 gl.¹⁸ für Tägerig, als Sehen im Besitze der Stadt Melslingen, mußte dieses 50 Kronen bezahlen.¹⁹

Ebenso geben die Rechnungen keine Auskunft über die Einnahmen aus den verschiedenen Regalien, wie Zoll, Fischenzen, Jagdverpachtungen usw.

Was die formelle Ausstellung der Jahresrechnungen betrifft, mußten die Besandten wiederholt auf größere Genauigkeit und mehr Ordnung dringen.20 Dielleicht verlangten die Gesandten gerade des= wegen eine direkte Ablieferung verschiedener Einnahmen an die Jahresrechnung, um darüber bessere Kontrolle zu haben, denn eine genaue Prüfung der Jahresrechnung war keine leichte Aufgabe. Sicher konnten auch Irrtumer unvermerkt die Kontrolle passieren. Wie schwer es war, direkte fehler nachzuweisen, zeigen die Schreiben um die Nachkontrolle der Jahresrechnung von 1735. Die Vögte nahmen es mit ihrer Aufgabe nicht sehr streng, was deutlich aus der Entschuldigung des damaligen Candvogtes hervorgeht. Er sagte: "Wegen meiner villfältigen abwesenheit in verschiedenen bereini= gungen und anderen geschäften ... ist durch disen oder jenen gerech= net und eingeschrieben worden, welches mehrmahlen nimmer über= rechnet, sondern supponiert recht zu sein." Diese Entschuldigung nahmen die Gesandten nicht an, sondern sprachen dem Sandvogt die Hauptschuld an den Unrichtigkeiten zu.21

Bei der Behandlung der Abgaben der Candschaft haben wir bereits einige obrigkeitliche Einnahmen kennen gelernt, so die Boden= zinse, Dogtsteuern, Zehnten und Abzugsgelder. Wie wir sahen brach=

¹⁷ E. U. Bd. VII, 1, 5.960.

¹⁸ Stall 4303, 4304.

¹⁹ Stall 4404.

²⁰ E. A. Bd. VII, 1, S. 948; Bd. VIII, S. 485.

²¹ Stall 4327.

ten sie den regierenden Orten nicht viel ein, da sie meistens von den niedern Gerichtsherren, Kirchen, Klöstern, Spitälern usw. bezogen wurden.

Im folgenden sei noch auf einige weitere Einnahmen hingewiesen.

a) Die Bußengelder. Diese gehörten zu den wichtigsten in den Rechnungen angeführten Einnahmen, denen freilich auch Ausgaben für Besoldungen bei Abrichtungen und Candtagen gegensüberstanden. Sie betrugen in den Jahren 1742—1752:

Obere freie ümter:

Jahr	E	inna	hmen		21	usgal	ben	
1742	2038	16		s h	809	16	3	fh
1743	1008	"	5	"	754	"	11	"
1744	1240	"		"	458	"	14	"
1745	1642	"	15	"	623	"	11	"
1746	1446	"		"	629	"	15	"
1747	1186	"		"	810	"	7	"
1748	1137	#	_	"	562	"	2	"
1749	1349	"		"	1294	"	Ţ	"
1750	1477	"	_	"	693	"	11	"
1751	960	"	4	"	904	"	15	"
1752	1049	"		"	1284	"	6	"

Untere freie ümter:

Jahr	Œ	inna	hmen		ચ	usgal	ben	
1742	1114	16	_	fh	1049	lb	14	fh
1743	902	"	_	"	991	"	12	"
1744	1141	"	_	"	1140	"	ĬΟ	"
1745	1644	"	_	"	1246	"	19	"
1746	1209	"		"	1044	"	17	"
1747	2680	"		"	2017	"	5	"
1748	678	"		"	1052	"		"
1749	1625	"	_	"	1269	"	7	"
1750	1416	"	_	"	1092	"	16	"
1751	1124	"	_	"	1159	"	ĬO	"
1752	1115	"		"	1323	"	16	"

Die großen Unterschiede in den Einnahmen und Ausgaben wursden durch die extra einberusenen Landtage verursacht. Diese brachten meistens viele Kosten und wenig Einnahmen. Don Zeit zu Zeit unterzog man auch die Straßen, Gewichtsteine und Maßeinheiten einer genauen Kontrolle, wobei jedesmal bedeutende Zußengelder gebucht werden kontrolle, wobei jedesmal bedeutende Zußengelder gebucht werden konnten. So betrugen im Jahre 1737 die Straßensbußen in den obern Ümtern 967 lb 10 sh. Höher noch stiegen sie um 1760, als die Straßen in besonders schlechtem Zustande waren. 1769 hatte sast jede Gemeinde 30—100 lb Zuße zu bezahlen. In Boswil allein betrug sie 414 lb. Auch der "fählerhaften Mässen" wegen, konnten höhere Einnahmen erzielt werden. Sie machten teilweise bis 1000 lb aus.²²

h) Tavernenzins und Weinungeld. Es war ein obrigkeitliches Recht, in ihren Dogteien gegen einen gewissen jähr= lichen Zins Chaften zu erlauben. So unterstanden die Wirtschaften, sofern nicht niedere Gerichtsherren in dieses Recht übergriffen, der obrigkeitlichen Zustimmung. Als jährliches Schirmgeld mußten sie 4, 6, 8 bis 10 lb Zins entrichten.23 Daneben aab es aber noch eine ganze Unzahl von Eigengewächs= und Winkelwirtschaften, die keine Bebühren bezahlten, aber dafür niemand zu effen geben durften. Die Einziehung dieses Schirmgeldes wurde lange Zeit vernachlässigt. 1727 berichtet der Candvogt, es gehe nichts vom Tavernengeld ein. Bei der darauf folgenden Untersuchung stellte sich heraus, daß im gangen überhaupt nur 2 Wirtschaften im Besitze einer obrigkeitlich erlaubten Taverne waren und daß alle andern, ohne Bebühren zu entrichten, ausschenkten.24 Die meisten dieser Wirtschaften zahlten seit Menschengedenken weder Zins noch Ungeld. Im Jahre 1738 wurde deren Zahl reduziert und die Entrichtung eines Zinses von 3 bis 5 lb festaesett.25 Das Recht Eigengewächs auszuschenken blieb aber weiter bestehen und hielt sich das ganze Jahrhundert hin= durch. Im Umt Bitkirch durfte jeder ein faß des eigenen Weines bei Brot und Käse ausschenken.26

²² Sta 4246, 4247; Stafrauenfeld, Oberes freye Umt, Candvogteyamtliche Rechnungen.

²³ Stall 4121.

²⁴ E. U. Bd. VII, 1, S. 965; Stall 4258.

²⁵ E. U. Bd. VII, 1, 5. 964; Stall 4246, 4247.

²⁶ Stall 4279.

Jum Tavernenzins kam noch eine Abgabe auf den ausgeschenkten Wein, das Weinungeld, eine Art Verbrauchssteuer. Auch daran hielt man sich, vor allem in den obern Ämtern, lange Zeit nicht. Die Ämter Meienberg und Bettwil waren von dieser Steuer befreit. Sie wurde 1738 auf 5 sh pro Saum sestgesetzt. Die Jahresrechnungen enthalten aber neben den 39 lb für Tavernenzinse gar keine weiteren Einnahmen. Der Ertrag konnte auch nicht groß sein, da die niedern Berichtsherren Chaften erteilten und auch das Weinungeld bezogen.

In den untern Ümtern wurde 1725 ein Ungeld von 1 gl pro Saum verlangt, das sich aber nur auf Ellsässer und Markgräßler Wein bezog. 1742 kam dann die Ausdehnung auf alle fremden Weine. Die Einnahmen betrugen über die Unkosten hinaus:

```
140 lb — sh — he
                      1760 211 lb — sh — he
1730
    70 " - " - "
                     1761 198 " 7 " — "
1731
1732 62 " 11 "
                      1762 139 " — " — "
1733 80 , 15 , - ,
                      1763 162 ,, 19 ,, 6 ,,
                      1764 288 " 11 " — "
     90 " 1 " — "
1734
   75 ,, 7 ,, — ,,
                     1765 559 "
                                3 ,, 6 ,,
1735
                     1766 662 ,, 7 ,, 6 ,,
1736 55 " 2 " — "
    fehlt 1767
                           586 " 14 " — "
1737
1738 144 " 17 " — "
                      1768
                           393 " 11 " - "
1739 174 " 18 " — " 1769
                                  fehlt
1740 177 " — " — " 1770 316 " — " — "
```

Wie die Tabellen zeigen, schwankten die Einnahmen sehr, waren aber eher im Steigen begriffen. Trotzdem sehlte es nicht an landvögtlichen Klagen über Nichtbeachtung der Dorschriften. Das Weinungeld brachte noch nicht den gewünschten Erfolg. 1778 wurde darum
eine neue Ordnung geschaffen. In jedem Dorse sollten 2 beeidigte
Schätzer vor der Einkellerung die fässer kontrollieren und das Ungeld einziehen.²⁷ Der Weineinkauf war nur Händlern erlaubt, die
mit einem landvögtlichen Patent versehen waren. Doch auch diese
Maßnahmen brachten nicht den nötigen Erfolg. 1796 sanken die
Einnahmen auf ein Minimum von 3 lb 13 sh und das Jahr später
betrugen sie 29 lb 15 sh.²⁸

c) Joll und Beleit. Die Abrechnung des Beleitgeldes

²⁷ E. U. Bd. VIII, S. 491.

²⁸ StaBern, Urch. III. freiämter Bd. G.

fand gemeinsam mit derjenigen der Grafschaft Baden statt. Die drei Geleitstellen der Freien Ümter waren Mellingen, Bremgarten und Dillmergen. Die regierenden Orte waren in beiden genannten Städten nur im Besitze des Geleitrechtes, während diese den Zoll, aus dessen Einnahmen sie die Brücke zu unterhalten hatten, zu behaupten versmochten.²⁹ Die Obrigkeit erlaubte sich zwar eine Kontrolle in dem Sinn, daß Zollerhöhungen und andere Änderungen ihrer Zustimsmung unterstellt waren.

Das Geleit ließen die regierenden Orte durch Geleitsleute ver= walten. Im Caufe des 17. Jahrhunderts gingen sie dazu über, die 3 Stellen gegen einen Zins zu verleihen. Der Pachtzins betrug für Mellingen 200 al, für Bremgarten 90 al und für Villmergen 40 al.30 Später überließen fie die regierenden Orte dem Meiftbietenden. Das batte zur folge, daß die Geleiter mit allen Mitteln ihre oft übersteigerten Ausgaben einbringen mußten. So versuchten sie manche Neuerung, gegen die sich aber die Untertanen sofort zur Wehr setzten. Dem Geleiter zu Villmergen wurde vorgeworfen, er verlange das Beleitgeld auch von solchen Waren, die bereits in Bremgarten oder Mellingen verzollt worden seien, ferner verlange er das Geleit von Artikeln, die für den eigenen Hausgebrauch oder Güterbetrieb bestimmt seien. Dagegen fehlte es auch nicht an Klagen der Geleits= leute felber. Sie hatten oft Mühe, das Geld einzutreiben, vernahmen, daß ihre Geleitstelle umgangen werde usw. Die letzte Klage traf vor allem für Dillmergen zu, das auf vielen Strafen umgangen werden fonnte. Aus diesem Grunde versuchte man 1738 eine Verlegung nach hägglingen, kam aber wiederum nach Villmergen zurück.31 Um einträglichsten war die Geleitstelle zu Mellingen. Sie galt bis zu 455 gl, während Bremgarten konstant auf 100 gl und Villmergen auf 50 gl blieben.32

²⁹ Über das Zollwesen vergl. H. Ammann, Aargauische Zollordnungen vom 13. bis 18. Jahrhundert, in: Argovia, Bd. 45; Bürgisser, a. a. O. S. 148; Dr. E. Suter, Der Zoll zu Villmergen, in: Unsere Heimat, Jahrbuch d. hist. Ges. Freiamt, 1930, S. 62—68; StRMellingen, S. 410, 480, 481; StRBremgarten, S. 421, 455, 148.

^{&#}x27;30 Stall 2768.

³¹ Sarmenstorf, Chron. Bd. I; E. U. Bd. VII, 1, S. 979.

³² Stall 2768; über die Geleit- und Zolltarife, vergl. H. Ammann, Uargauische Zollordnungen, in Urgovia, Bd. 45, 1933, S. 44, 45, 85 ff.

Unbestimmter sind die Einnahmen aus dem Salzhandel, da sie den einzelnen Orten direkt zukamen.

d) Der Salzhandel. Dieser war ein obrigkeitliches Regal, worüber das Syndikat zu entscheiden hatte.33 Der Unteil daran entsprach dem Regierungsanteil. In beiden Vogteien ergab das Schwiesrigkeiten mit dem Stande Glarus. Im untern Umt, weil man dessen Rechte überhaupt nicht berücksichtigte und in den obern Ümtern, weil er der weiten Entsernung wegen seinen Einfluß nicht geltend machen konnte.

stimmten Kreis in der Grafschaft Baden und in den untern Freien Ümtern zur Besalzung für immer zuteilen. Zürich und Bern fanden für besser, ihm für seinen Anteil eine bestimmte Summe auszubezahlen. Bern schlug als Entschädigung für die Dauer seiner Regiezungszeit 3000 gl vor und Zürich 2200 gl. Man einigte sich auf 3000 gl und als Entschädigung für den, bis anhin unberücksichtigten Anteil, eine Summe von 1000 gl. Don 1758 an wurde jedem Ort während seiner Regierungszeit die Besalzung ganz überlassen.³⁴

In den obern Ümtern war jedem Stande der Handel freigestellt. Luzern übte dabei den Haupteinfluß aus und beanspruchte den ganzen Handel, gleichsam als sein Recht, mit der Begründung, der Salzhandel sei in genannter Dogtei kein obrigkeitliches Regal. Die Schwierigkeiten setzten hier mit dem Beschluß der Landsgemeinde von Glarus ein, der dahin zielte, in den gemeinen Herrschaften während seiner Regierungszeit das alleinige Salzrecht auszusüben. Glarus traf auch wirklich alle Veranstaltungen, diesem Beschlusse Nachachtung zu verschaffen. Zürich und Bern hätten bei entsprechendem Gegenrecht dazu Hand bieten können, hingegen willigten Jug und Luzern nicht ein, sondern beantragten, bei der bisherigen übung verbleiben zu wollen. Im gleichen Sinne wirkten auch die

³³ über Ursprung und Entwicklung des Salzregals in der Schweiz, vergl. Margrit Hauser, Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798, Zür. Diss. 1927; Ernst Waldmeyer, Das Salzregal in der Schweiz, in: Isch. f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik, 35. Jg., 1927, Bd. II, S. 332—347, 359—372.

³⁴ Kreis, a. a. O. S. 103; E. U. Bd. VII, 1, S. 977, 978, Bd. VII, 2, S. 813.

³⁵ Ebenda, S. 802.

Besandtschaften der Untertanen selber. Blarus beharrte bei seinem Beschluß und setzte bei der nächsten Gelegenheit alles in Bewegung, um ihn auch auszusühren. Der glarnerische Candvogt wurde aber durch die bisherigen Salzhändler, namentlich der Cuzerner, die mehr die Sympathie der Untertanen genossen, in seinem Geschäft stark gestört.

1773 versuchten es die regierenden Orte mit einer neuen Regelung. Sie schlugen Verpachtung des Regals an den Meistbietenden vor. Der Zins sollte unter den Orten und den Candvögten verteilt werden.³⁷ Auch darauf konnte man sich nicht einigen, sodaß die frühere Regelung blieb, wobei es den Untertanen frei gestellt wurde, bei welchem regierenden Ort sie sich mit Salz versehen wollten.

Die Einnahmen der regierenden Orte waren demnach nicht besteutend. Durch die Einführung des Weinungeldes wurden sie etwas gehoben, blieben aber das ganze Jahrhundert hindurch gering. So schlossen denn die Jahresrechnungen in den obern Ümtern von 1713—1740 10 mal passiv ab und diejenigen in den untern Ümtern im gleichen Zeitraum nicht weniger als 15mal.³⁸

Ausgaben erwuchsen der Obrigkeit durch die Bezahlung ihrer Beamten und die Abrichtungen. Für den Aufritt durfte ein Candpost nicht mehr als 100 lb verrechnen. Dazu kamen noch 200 lb für die Mäntel der Amtsuntervögte, was in den obern Ämtern nur die Hälfte ausmachte. Dagegen waren in dieser Vogtei die Kosten für die Jahrrechnungstagsatzung größer, wo den Gesandten 325 lb abgeliesert werden mußten, während das für die Jahrrechnung nach Baden nur 148 lb ausmachte.

Aus dem Vorausgehenden ersehen wir, daß die jährlichen Abrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben, die die beiden Vogteien den regierenden Orten brachten, anführten. Auch das Endresultat dieser Rechnungen muß mit Sorgfalt aufgenommen werden, denn es gibt uns nicht den genauen Kassabestand wieder. Nur je im zweiten Regierungsjahr eines Vogtes, wurde der Gewinn oder

³⁶ Die Untertanen befürchteten durch die Übertragung des Salzregals an einen einzigen Stand, Teuerung und Verschlechterung der Qualität. Auch an andern Orten äußerte die Candschaft ähnliche Bedenken gegen die Einschränkung des freien Handels. Vergl. Hauser M. a. a. O. S. 21 ff.

³⁷ E. U. Bd. VII, 2, S. 534.

³⁸ E. U. Bd. VII, 1, S. 948, 1040; Stall 4246 und 4247.

Derlust verrechnet und ausbezahlt. So kam es, daß Einnahmen oder Ausgaben zweimal auf Rechnung genommen wurden. Ein Beisspiel mag uns das klar machen. 1748 betrugen die Einnahmen in den obern Freien Ämtern 6507 lb 10 sh 6 he die Ausgaben 1930 lb 8 sh — he Es blieb darum ein Überschuß von 4577 lb 2 sh 6 he.

Der Reinertrag ergab sich aus Konfiskationen in der Höhe von 4012 lb. — Dieser Rechnungsüberschuß wurde nicht ausbezahlt, sons dern unter Einnahmen in der nächstjährigen Rechnung wieder aufgeführt, weshalb die Einnahmen nochmals die große Summe von 7505 lb 19 sh 6 he ausmachten. Fassen wir also einzig die Enderesultate, wie sie uns die eidgenössischen Abschiede wiedergeben, ins Auge, dann müssen wir die Auffassung bekommen, die Dogtei habe zweimal große Einnahmen gebracht, während das in Wirklichkeit nur einmal der Fall war. Das Gleiche gilt für die passiven Abschlüsse; auch sie wurden das erste Jahr nicht beglichen, sondern unter Ausgaben nochmals in die zweite Rechnung genommen.

Aus dem Banzen können wir ersehen, daß es recht schwierig ist, sich Klarheit zu verschaffen über den materiellen Ertrag einer Dogtei. Wollte man die Bedeutung der Freien Ämter für die regiesrenden Orte nur von diesem Gesichtspunkt aus betrachten, dann müßte sie auf ein Minimum herabgesetzt werden. Östers beklagten sie sich ja über zu hohe Ausgaben und über den schlechten Stand der Finanzen. Ziel der verschiedenen Verwaltungsresormen waren darum mehr Ordnung und größerer sinanzieller Ersolg. Die Schaffung zweier Vogteien nach dem 2. Villmerger Krieg, trug diesem Streben wenig Rechnung. Viele Ausgaben verdoppelten sich, ohne daß entsprechende Mehreinnahmen erzielt werden konnten.

E. Schluß.

Allgemein=geschichtliche Darstellungen enthalten oft kurze Hinweise auf die Untertanenverhältnisse in den Freien Ümtern und erzählen dabei von gewaltigen Bedrückungen der Untertanen durch die obrigkeitlichen Candvögte. Die regierenden Orte aber waren diesen Darstellungen zufolge nichts anderes als Ausbeuter, die altes Recht und Herkommen misachteten und bei jeder Gelegenheit zu schmälern suchten. Ju dieser Unsicht kann man bei bloßer Berückssichtigung bedauerlicher fälle von Bedrückungen seitens einzelner Beamter gelangen. Diese machten durchaus nicht die Regel aus, sons dern blieben Ausnahmen und wurden jeweils von den regierenden Orten geahndet und bestraft. Durch Einführen des Praktizierens suchten sie die Hauptursache vielen Unsugs, den Ämterkauf, zu beseitigen, hatten aber an einzelnen Orten nicht den gewünschten Erfolg. Bestrafung und Absetzung drohte denjenigen, die ihren geschworenen Eiden nicht nachkamen.

In den allgemeinen Verwaltungsreformen traten finanzielle Interessen der Obrigkeit immer in den Vordergrund. Zu wenig Einnahmen an Bußengeldern, Zinsen und anderen Abgaben, waren ihre Ursachen. Da neue Verordnungen in erster Linie dieses Ziel hatten, kann man sehr wohl zum Schluß kommen, die Untertanen seien ausgebeutet worden. Tatsächlich waren die Bußengelder und Kanzleitaren etwas hoch beanschlagt und es mag gerade bei diesen Abgaben manche überforderung vorgekommen sein. Die Bußenrödel zeigen aber auch, daß in den meisten fällen, wo hohe Geldstrasen verhängt wurden, aus irgend einem Grunde noch lange nicht die ganze verfällte Buße bezahlt werden mußte.

Bei der Durchgehung der Jahresrechnungen wird einem flar, wie wenig eigentlich die ganze Vogtei der Obrigkeit eingebracht hat. Verwaltungsreformen hatten darum zum Zweck, die öfteren passiven Rechnungsabschlüsse zu beseitigen. Sie versuchten das nicht durch Einführung neuer Steuern und Abgaben, sondern durch genauere und sorgfältigere Ausführung übernommener Rechte. Den Beamten wurde also bloß anbesohlen, die in Urbarien und Amtsrechten sestgeslegten Abgaben gewissenhafter einzuziehen.

Auch in anderer Beziehung gab es keine Neuerungen. Abgesehen von der Trennung der Freien Ämter und der Bildung zweier Dogsteien, die in der äußeren Organisation gewisse Änderungen brachten, wie 2 Candvögte, 2 Candschreiber usw., wagte man nicht an dem einsmal eingeführten Verwaltungssystem, das manche Nachteile barg, irgendwelche tiesere Änderungen anzubringen. Dies gilt nicht nur für

¹ Vergl. bes. J. Müller, Der Aargau, Bd. I. S. 324 ff.; J. Wiederkehr, Denkswürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, S. 4 ff.

die äußern Institutionen, sondern auch für den Beist und die Ziele der Beherrschung.

Mit der Handhabung des Richterstabes und der davon abhängens den Rechte, war die Tätigkeit der obrigkeitlichen Beamten zur Hauptsache erschöpft. Zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Hebung der Candschaft und ihrer Bewohner trugen die eidgenössischen Orte wenig bei. Das blieb den niedern Gerichtsherrschaften, die ihrerseits einen Fortschritt im angedeuteten Sinn wenig unterstützten, den Gesmeinden, Kirchen und Klöstern überlassen. Gewisse Andeutungen und kleinere Maßnahmen auf diesen Gebieten waren zwar vorhanden.

Das Aufkommen der Strohindustrie und die weite Verbreitung der Seidenspinnerei zeigen, daß den Untertanen die Möglichkeit zu wirtschaftlicher Besserstellung gegeben war. 1783 kam es in Wohlen zur Bründung einer Gesellschaft, die Handel trieb mit Strohhüten und Geslechten, "mit Jaden, mit Nördliger, wie auch wulig und linigi Düecher".² Aus verschiedenen Mandaten geht hervor, daß die Obrigkeit die Strohindustrie zu fördern suchte. Sie erblickte darin ein geeignetes Mittel, der Armut zu steuern.

Auch die Ausübung der Handwerke stand den Untertanen frei. Zur besseren Wahrung der Berufsinteressen schlossen sie sich zu Zünfeten oder Bruderschaften zusammen. Die Obrigkeit billigte ihre Ordenungen und bestrafte Zuwiderhandelnde.³

Die gleiche ökonomische Bewegungsfreiheit genossen die Untertanen in andern eidgenössischen Vogteien, so in der Grafschaft Baden und im Thurgau. Sie hatten damit einen bedeutenden Vorteil gegensüber den städtischen Untertanenlanden, wo Gewerbe und Handel auf die Stadt monopolisiert waren. Auch in der Berufswahl war der Freiämter nicht irgendwie eingeschränkt. Es stand ihm frei, aussländische Schulen zu besuchen und in der Heimat den betreffenden Beruf auszuüben. Er hatte nicht den Kampf mit einer städtischen

² Corrodi Walter, Die schweizerische Hutgeflecht-Industrie, S. 34.

³ Stakuzern, freie Ümter fach VII, Satzungen der Crispini und Crispiniani Bruderschaft, die Gerber, Sattler und Schuhmacher umfaßte; Bäcker- und Müller- ordnung, StaBern, Arch. III, Bd. G; StaU 4279; Verordnungen der Krämer- bruderschaft, StaU 4259.

⁴ Kreis, S. 116, Hafenfratz, S. 172 ff.

Bürgerschaft zu führen, die versuchte, alle höheren Stellen auf der Candschaft den eigenen Söhnen zu sichern.

Wie Handel und Verkehr, fanden auch das Schul= und Urmenwesen geringe obrigkeitliche förderung. Bei der Errichtung von Schulstuben und Schulhäusern versagten die regierenden Orte einen bescheidenen Beitrag nicht, überließen aber alles Weitere den Gemeinden. Durch die Bekämpfung der fremden Bettler hatte man, neben dem Hauptziel, das auf die Ruhe und Sicherheit der Untertanen ausging, das Wohl der einheimischen Urmen im Auge. Freilich waren es mehr die Untertanen selber, die aus diesem Grunde Maßnahmen verlangten.

Wenn die materielle Stellung der Freiämter Untertanen im 18. Jahrhundert etwas besser war, hatten die regierenden Orte ein kleines Derdienst daran. Sie war vielmehr einzelnen Unternehmern in Zürich zu verdanken und der Initiative der Bewohner selber. Sie verstanden es, sich eine Nebenbeschäftigung zu schaffen zur Candewirtschaft, die bei der großen Ubhängigkeit von Grunde und Zehnteherren wenig Möglichkeiten zu einem Wohlstand bot.

Brößere Unruhen, die der Unzufriedenheit der Untertanen Ausbruck geben sollten, kamen in den Freien Ämtern nicht vor. Beim konservativen Sinn der Bevölkerung verlangte diese nicht mehr, als die Achtung ihrer alten Rechte und Gewohnheiten. Die Ideen der französischen Revolution, die auf andere Untertanen nicht ohne Wirskung blieben, fanden wegen der kirchenseindlichen Stellung ihrer Verstünder und Verbreiter in den Freien Ämtern wenig Gehör. Im Gegenteil hielten die meisten Untertanen zu ihrer Obrigkeit. "Wir ziehen mit der Oberkeit am rechten Seil und hassen Rebellion."7 "Ein Kind kann vernünftige Vorstellungen machen, aber keine Throshungen und ein Vater soll sein Kind erhören und nicht unbarmherzig abweisen. Niemalen ist aber Rebellion, sowie auch Tyrrannei erslaubt. Dieß war die Sünde der Stäfner oder Toggenburger und der Altlandschäftler. Nur nicht rebellieren. Oberkeit ist von Gott. Einem jeden das Seinige."8 Das war die Unssicht eines Untervogtes. Er

⁵ Gagliardi, Geschichte der Schweiz, Bd. II, S. 806 ff. 834, 835, 952, 955; Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. IV, S. 10 ff.

⁶ Uhnliche Verhältnisse bestanden im Thurgau und in der Grafschaft Baden.

⁷ Aus einem Brief von 1793, in: Sarmenftorf, Chron. Bd. III.

⁸ Ebenda, Schreiben vom 28. X. 1795.

äußerte damit nicht nur seine Meinung, sondern die der meisten Untertanen. Die Nachrichten vom Königsmord und den Kirchenversfolgungen in Frankreich bestärkten sie noch in ihrer ablehnenden Haltung. Die Propaganda für die neuen Ideen mußte darum mit dem Versprechen verbunden werden, die bestehenden Gesetze und die Religion nicht bekämpsen zu wollen. Die Ablehnung der Ideen der französischen Revolution durch die Freiämter Untertanen hatte noch einen andern Grund. Man verlangte von der Obrigkeit gar nicht mehr als sie bot. Irgendwelche Neuerungen, so sehr sie zu Gunsten der Untertanen gedacht waren, wurden von diesen als Eingriffe in die alten Rechte und Gewohnheiten betrachtet und damit abgelehnt. Sie empfanden es als eine Wohltat, daß es noch viele Gebiete gab, in die sich der Staat, d. h. die regierenden Orte, nicht einmischten, auf denen man ihnen nicht begegnete.

Erst als die französische Invasion erfolgte, erklärten sich die Gemeinden der Freien ümter für frei und unabhängig, stellten sich aber unter den Schutz der hohen Stände, "bis zur Errichtung einer demokratischen Verfassung."¹⁰ Nach der ersten größern Zusammenstunft im Umt Hitzkirch konnte der Landschreiber an Zürich und Luzern schreiben, er habe von den Untertanen die "theure Versichesrung" erhalten, "daß man willig und bereit seve, sür Beybehaltung der Religion, hohen Obrigkeiten und Vatterland Blut und Gut darzugeben, in trostvoller Hoffnung, man werde sie und das ganze obere freyamt mit einem milden und landesväterlichen Auge ansehen."¹¹ Das gleiche Versprechen gaben nach der Unabhängigkeitserklärung auch Gemeinden der untern freien ümter. Sie waren bereit, "jeden feind, der die Schweizerische freyheit und Vatterland beunruhiget, mit allen Kräften abzutreiben."¹²

⁹ Vergl. die ausgezeichnete Charakterisierung des damaligen Staates von Rich. Feller, in: Geschichte der Schweiz, Vd. II. S. 218—222.

¹⁰ Sarmenstorf Chron., 3d. IV, flugblatt vom 20. III. 1798.

¹¹ Schreiben vom 6. II. 1798, in: Stall 4275.

¹² Erklärung der Gemeinde Sarmenstorf vom 5. III. 1798, in: Sarmenstorf, Chron. 3d. IV.

F. Verzeichnis der Candvögte in den freien Umtern.

Candvögte zu Meienberg, Richensee und Villmergen:

14151	Luzern	Hans Wiechsler.
1416	Luzern	Hans von Lütishofen.
1419	Luzern	Heinrich Seiler.
1422	Luzern	Ulrich von Hertenstein.
1424	Luzern	Peter Goldschmid.
1426	Zürich	Audolf Stüßi.
1429	Schwyz	Jost Böl.
1432	Luzern	Hans Has.

Gemeineidgenössische Candvögte:

1415	Luzern	Jakob Menteller.
1418	Zürich	Heinrich Uesikon.
1420	Schwyz	Rudolf Reding.
1422	Unterwalden	Walther Hentzli.
1424	Zug	Johann Seiler.
1427	Glarus	Hans Schübelbach.
1429	Luzern	Ulrich von Hertenstein.
1431	Zürich	Konrad Meyer.
1433	Unterwalden	Johann Müller.
1435	Zug	Heinrich Mülischwand.
1437	Glarus	Hans Schübelbach.
1439	Zürich	Heinrich Obrest.
1441	Schwyz	Johann Abyberg (?).
1443	Luzern	Johannes Pherger (Pherg).
1445	Unterwalden	Heinrich Zellger.
1447	Zug	Heiny Blattmann.
1448	Zug	Heinrich Schmid.

¹ Die Zahlen bezeichnen das Jahr des Umtantritts.

Quellen zum Verzeichnis der Candvögte: Stall 4274, 4345, 4455, 6086, Reg. der Urkunden der Klöster Muri, Hermetschwil und Gnadental.

Staxuzern, Ratsprotofoll Bd. I u. Bd. IV; Vogtei Rüßegg 78 u. 78 b; Umtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede; H. J. Leu, Allgemeines helvetisches Lezikon, Bd. I; Stadtrechte von Bremgarten und Mellingen; Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten, hg. von Walter Merz, Aargauer Urkunden Bd. VIII, Aarau 1938; Paul Aschwanden, Die Juger Landvögte, Zug 1936.

1449	Glarus	Hans Schübelbach.
1451	Zürich	Ulrich Reyg.
1453	Luzern	Ruedi Bramberg.
1455	Schwyz	Hans Reding.
1457	Unterwalden	Hans Furrer.
1459	Zug	Heinrich Schmid.
1461	Glarus	fridli Schindler.
1463	Zürich	Heinrich Wyß.
1465	Luzern	Hans ferr (Vear).
1467	Schwyz	Hans Sittli.
1469	Unterwalden	Hans under der fluo.
1471	Zug	Heinrich Engelhart.
1473	Glarus	Heinrich Tolder.
1475	Zürich	Hans Waldmann.
1477	Luzern	Hans Holdermaier.
1479	Schwyz	Ulrich Kätzi (Forsitan).
1481	Unterwalden	Heinrich Zumstein.
1483	Zug	Hans Bachmann.
1485	Glarus	Heinrich Tolder.
1487	Zürich	Hans Bieger.
1488	Zürich	Lukas Zeiner.
1489	Luzern	Hans Holdermaier.
1491	Schwyz	Ulrich Käti (Kägi).
1493	Obwalden	Walther Götz.
1495	Zug	German Stocker.
1497	Glarus	Ulrich Tolder.
1499	Zürich	Heinrich Winkler.
1001	Luzern	Heinrich von Allikon, Meister der freien
		Künste oder Heinrich Walker.
1503	Schwyz	Johannes Jost.
1505	Unterwalden	Walther von Ua.
1507	Zug	Hieronymus Stocker.
1509	Glarus	Ludwig Tschudi.
1211	Zürich	Heinrich Winkler.
1513	Luzern	Johannes Küng.
1515	Schwyz	Hans Pfil.
1517	Unterwalden	Hans Um Büel.

1519	Zug	Heinrich Zigerly.
1521	Glarus	fridolin Tolder.
1523	Zürich	Thomas Meyer.
1525	Luzern	Heinrich Eglin.
1527	Schwyz	Peter Radheller.
1529	Unterwalden	Heinrich zum Wygenbach.
1531	Zug	Konrad Nußbaumer.
1533	Glarus	Heinrich Schlittler.
1535	Zürich	Itel Hans Thummeisen.
1537	Luzern	Rudolf von Hünenberg.
1539	Uri	Hans Zimmermann.
1540	Uri	Jakob Urnold.
1541	Schwyz	Gregorius fürer.
1543	Unterwalden	Simon im Grund.
1545	Zug	Wolfgang Kolin.
1547	Glarus	Jooß Pfendler.
1549	Zürich	Johannes Wägmann.
1551	Luzern	Joos Krebsinger.
1553	Uri	Romanus Erb.
1554	Uri	Balthasar Ritter.
1555	Schwyz	Johannes furrer.
1557	Unterwalden	Kaspar Udermann.
1559	Zug	Oswald Bachmann.
1561	Glarus	Jakob Schuler.
1562	Glarus	fridolin Dogel.
1563	Zürich	Johannes Ziegler.
1565	Luzern	Hans Thomann.
1567	Uri	Jakob im Hof.
1569	Schwyz	Jost auf der Mauer.
1571	Unterwalden	Niklaus Imfeld.
		Peter zum Weißenbach.
1573	Zug	Hans Müller.
1575	Glarus	Hilarius Gensig.
1577	Zürich	Kaspar Holzhalb.
		felix Engelhard.
1579	Luzern	Joseph Umrhyn.

1581	Uri	Umbrosius Lirer.
1583	Schwyz	Hans Ulrich.
1585	Unterwalden	Kaspar Jörgi.
1587	Zug	Hans Zurlauben.
1589	Glarus	Jos. Pfändler.
1591	Zürich	Hans Rudolf Rahn.
1593	Luzern	Kaspar Kündig.
1595	Uri	Ulrich Püntiner.
1597	Schwyz	Ulrich Ceberg.
1599	Unterwalden	Melchior Businger.
1601	Zug	Hans Meyenberg.
1603	Glarus	Rudolf Schmid.
1605	Zürich	Hans Heinrich Holzhalb.
1607	Luzern	Walther Umrhyn.
		Kaspar Haas.
1609	Uri	Jakob Zgraggen.
1611	Schwyz	Beat auf der Mauer.
1613	Unterwalden	Wolfgang Imfeld.
		Melchior Imfeld.
1615	Zug	Oswald Zurlauben.
1617	Glarus	Hans Thomas Wichfer.
1619	Zürich	Heinrich Bräm.
1621	Luzern	Heinrich Cloos.
1623	Uri	Sebastian Heinrich Kuon.
1625	Schwyz	Paulus Ceberg.
1627	Unterwalden	Niklaus Deschwanden.
1629	Zug	Peter Trinkler.
1631	Glarus	Kaspar Kücklin.
1633	Zürich	Hans Ludwig Schneeberger.
1635	Luzern	Jakob Bircher.
1637	Uri	Peter furrer.
1639	Schwyz	Michael Schreiber.
1641	Unterwalden	Johann Melchior Leu.
1643	Zug	Jakob an der Matt.
1645	Glarus	Peter Blumer.
1647	Zürich	Hans Konrad Werdmüller.

a krybaniki i ibel

1649	Luzern	Ludwig Meyer.
1651	Uri	Niklaus Wipflin.
1653	Shwyz	Johannes Städeli.
1655	Unterwalden	Jakob Wirz.
1657	Zug	hans Peter Trinkler.
1659	Glarus	Kaspar Elmer.
1661	Zürich	Hans Konrad Grebel.
1663	Luzern	Leopold Bircher.
1665	Uri	franz Karl Schmid.
1667	Schwyz	Johann Sebastian Abyberg.
1669	Unterwalden	Johann Beorg Schälin.
1671	Zug	Martin Kloter.
1673	Glarus	fridolin Marti.
1675	Zürich	Johann Jakob Heidegger.
1677	Luzern	Aurelian Zurgilgen.
1679	Uri	Johann Jakob Tanner.
		Sebastian Emanuel Tanner.
1681	Schwyz	Jost Rudolf Reding.
1683	Unterwalden	Hans Jakob Stultz.
1685	Zug	Johann Walther Staub,
		Jakob Weber.
1687	Glarus	Johann Jakob Schindler.
1689	Zürich	Johann Rudolf Cavater.
1691	Luzern	Johann Martin Schwytzer.
1693	Uri	Johann franz Schmid,
		franz Heinrich Befler.
1695	Schwyz	Johann Walther Bellmont.
1697	Unterwalden	Johann Franz Anderhalden.
1699	Zug	Beat Jakob Zurlauben.
1701	Glarus	Johann Peter Weiß.
1703	Zürich	hans Jakob Meyer,
		hans Kaspar Meyer.
1705	Luzern	Karl Christoph Dulliker.
1707	Uri	Franz Heinrich Befler,
		Emanuel Joseph Imhof.
1709	Schwyz	Unton Ignaz Ceberg.
1711	Unterwalden	Johann Beat Imfeld.

Candvögte in den obern freien Umtern:

	Zunovo	gie in een obein Jieren amiern.
1713	Zug	Joseph Utiger.
1715	Glarus	Balthasar Freuler.
1717	Zürich	Hans Jakob Holthalb.
1719	Bern	Franz Ludwig Müller.
1721	Luzern	Franz Joseph Meyer.
1723	Uri	Karl Franz Schmid.
1725	Schwyz	Heinrich Unton Reding von Biberegg.
1727	Nidwalden	Sebastian Kaiser.
1729	Glarus	Johann Heinrich Martin.
1731	Zug	Ceontius Unton Weber.
1733	Zürich	Hans Heinrich Candolt.
1735	Bern	Viftor Emanuel Wurstenberger.
1737	Luzern	Jost Bernhard Hartmann.
1739	Uri	Konrad Emanuel von Roll.
1741	Schwyz	Heinrich Unton Reding von Biberegg.
1743	Glarus	Paravicin Blumer.
1745	Obwalden	Marquard Unton Stockmann.
1747	Zug	Ceontius Andermatt.
1749	Zürich	Diethelm Escher.
1751	Bern	franz Ludwig von Graffenried.
1753	Luzern	Franz Leodegar Krus.
1755	Uri	Johann Franz Martin Schmid.
1757	Glarus	Balthasar Joseph Hauser.
1759	Schwyz	Martin Unton Ulrich.
1761	Obwalden	franz Ceontius Bucher.
1763	Zug	Joseph Unton Heinrich.
1765	Zürich	Rudolph Werdmüller.
1767	Bern	franz Ludwig Diktor von Erlach.
1769	Luzern	Joseph Irene Umrhyn.
1771	Glarus	David Martin.
1773	Uri	Karl Franz Schmid.
1775	Schwyz	Josef Franz Fidel Abegg.
1777	Nidwalden	Jost Remigius Tragler.
1779	Zug	Karl Kaspar Kolin.
1781	Zürich	Daniel Hauser.
1783	Bern	Gabriel Stettler.

1785	Glarus	Joachim Cegler.
1787	Luzern	Johann Jost Rüttimann.
1789	Uri	Karl Franz Schmid.
1791	Schwyz	Balthafar Kamer.
1793	Obwalden	Peter Ignaz von flüe.
1795	Zug	Johann Baptist Blattmann.
1797	Zürich	Hans Jakob Irmiger.

Candvögte in den untern freien Umtern:

1713	Bern	Siegmund Emanuel Steiger.
1715	Glarus	Balthasar Freuler.
1717	Zürich	Johann Jakob Holzhalb.
1719	Bern	Franz Ludwig Müller.
1721	Zürich	Johann füßli.
1723	Bern	Franz Ludwig Müller.
1725	Zürich	Johann füßli.
1727	Bern	franz Ludwig Müller.
1729	Glarus	Johann Heinrich Martin.
1731	Zürich	Heinrich Hirzel.
1733	Bern	Johann Rudolf Wyttenbach.
1735	Zürich	hans heinrich Candolt.
1737	Bern	Victor Emanuel Wurstenberger.
1739	Zürich	David Zoller.
1741	Bern	Johann Rudolf Fellenberg.
1743	Glarus	Paravicin Blumer.
1745	Zürich	Johann Heinrich Scheuchzer.
1747	Bern	Johann Unton Koch.
1749	Zürich	Diethelm Escher.
1751	Bern	frang Ludwig von Graffenried.
1753	Zürich	Hans Jakob Wolf
		Mauriz füßli.
1755	Bern	frang Ludwig von Graffenried.
1757	Glarus	Balthasar Joseph Hauser.
1759	Zürich	Hans Rudolf Werdmüller.
1761	Bern	Johann friedrich freudenreich.
1763	Zürich	Hartmann Grebel.
1765	Bern	Franz Ludwig von Erlach.

1767	Zürich	Rudolf Werdmüller.
1769	Bern	Samuel Gruner.
1771	Glarus	David Martin.
1773	Zürich	Johann Heinrich Rahn.
1775	Bern	Jakob Reinhard Balthasar Imhof.
1777	Zürich	Hans Heinrich Hottinger.
1779	Bern	Jakob Reinhard Balthasar Imhof.
1781	Zürich	Daniel Hauser.
1783	Bern	Gabriel Stettler.
1785	Glarus	Joachim Legler.
1787	Zürich	Philipp Heinrich Werdmüller von Elgg.
1789	Bern	Christian Bernhard von Cuternau.
1791	Zürich	hans heinrich Hottinger.
1793	Bern	Ludwig Wurstemberger.
1795	Zürich	Hans Jakob Irmiger.
1797	Bern	Johann Franz fischer.

Quellen und Citeratur.

I. handschriftliche Quellen.

- à) Uften aus dem Staatsarchiv in Uarau (StaU). S. Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs. III. Freie Amter.
- b) Ukten aus dem Staatsarchiv Bern (Stabern). Urch. III, Bd. U freiämter, Ullgemeine Verwaltungsakten. Ebenso Bd. C D und G.

Beamtenbefoldungen.

- c) Aften aus dem Staatsarchiv in Frauenfeld.
 - 1. Creditive der Candvögte des Obern freyen Umts.
 - 2. Oberes Freye Umt: Candvogteiamtliche Rechnungen. I 1712—50, II 1751 bis 1780, III 1781—1797.
 - 3. Tagfatzungsabschiede, Manuale und Beilagen.
- d) Uften aus dem Staatsarchiv Luzern (Sta Luzern).

freie Umter, fasc. I_IX.

freie Umter: Satzung und Ordnung.

Candvogtei Dietwyl, Sins und Rüsegg 78.

Candrogtei Rüsegg und Sins 78 b.

Berrichaft Beidegg: Rechte der Berrichaft.

Urbar der Herrschaft Beidegg v. 1739 (5 10).

Vidimus des Urbars der ritterlichen Theusch=Ordens Kommende Hitzkirch von 1717 (D 13).

Ebenso, Bereinigung von 1751 (D).

Kommende hitzfirch, Zehntensachen (h 14 b).

Ratsprotofoll, Bd. I, III, IV und Va.

- e) Ukten aus dem Staatsarchiv Zürich (StaZürich). U 322 1 Freie Ümter 1416—1660.
 - 3 VIII 129-214 Tagfatungs= und Jahrrechnungsabschiede.
- f) Zentralbibliothet in Zürich (Ztr. Bibl.).

Ms & 15 Urbar der Freien Amter 1634.

Ms G 422 Satzungen, Mandata, Gebotte und Verbotte der fregen Umter.

h 407 freye Umter und Graffchaft Baden.

- g) Uften aus den Urchiven der Städte Bremgarten und Mellingen, den Gemeindearchiven von Sarmenstorf, Boswil, Meienberg und Hägglingen.
 - Aften und Arkunden des fürstlichen Stifts Schännis im bischöflichen Archiv in St. Gallen, in Abschrift von Herrn Dr. E. Suter in Wohlen.

II. Gedrudte Quellen und meiftzitierte Literatur.

- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede von 1791 bis 1798, 8 Bde. 1856—1886. (E. A.)
- Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1860 ff.
- Bürgisser Eugen, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, Zür. Diss. 1937. (Veröffentlicht in: Argovia 1938).
- Corrodi Walter, Die Schweizerische Butgeflecht=Industrie, Zur. Diff. 1925.
- Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenoffenschaft, Bd. IV, 2. Aufl. Gotha 1921.
- fäsi J. C. Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenoffenschaft, Zürich 1765 ff.

Gagliardi Ernst, Geschichte der Schweiz, Bd. II, 3. Aufl. Zürich 1938.

- Hasenfratz Helene, Die Candgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Jür. Diff., 1908.
- Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, gesammelt auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearb. v. fr. Staub und L. Tobler, Frauenfeld 1881 ff.
- Keller f. X., Aus der Dorschronik von Sarmenstorf bis zur Zeit der Helvetik von 1798, in: Argovia Bd. III.
- Kiem Martin, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, Bd. I, 1888, Bd. II, 1891.
- Kreis Hans, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, Zür. Diss. 1909, in: Schw. Studien zur Geschichtswissenschaft 1. Bd. Heft 2, Ich. 1909.
- Leu B. J., Allgemeines Helvetisches Legikon, Zürich 1747 ff.

Geographisches Legikon der Schweiz, Neuenburg 1904 ff.

Historisch-biographisches Cerikon der Schweiz, Neuenburg 1921 ff. zit. HBE.

Liebenau, v. Th., Die Stadt Mellingen, in: Argovia Bd. XIV.

Derselbe, Rechtsquellen des Kantons Cuzern, in Isch. f. schw. Recht, Bd. 25, N. f. Bd. I. 1882.

Meier Seraphin, Das Kelleramt und das freiamt im Aargau, mehrhundertjähriges Untertanengebiet, in: Sonntagsbeilage zur "Freiämter Zeitung", 1927.

Derfelbe, Geschichte der Gemeinde Tägerig, in: Argovia, Bd. 36.

Merz Walther, Das Umt Hitzfirch der Freien Umter, in: Taschenb. der Hist. Ges. d. Kantons Aargau, 1929.

Derfelbe, Bilderatlas zur Aargauischen Geschichte, Aarau 1908.

Meyer Ernst, Die Autzungskorporationen im Freiamt, in: Taschb. d. Hist. Ges. d. Uts. Aargau, 1919. Tit. Meyer, Autzungskorporationen.

Müller Joh., Der Aargau, 2. Bde. Zürich und Aarau 1870/1871.

Nabholz Hans, Der Aargau nach dem habsburgischen Urbar, in: Argovia Bd. 34.

Nabholz, v. Muralt, Feller, Bonjour, Geschichte der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1932 und 1938.

Ott Friedrich, Die älteren Rechtsquellen des Kantons Aargau, in: Tich. f. schw. Recht, Bd. 17, 1872.

Rochholz, Amts-, Dorf- und Hofoffnungen aus dem Aargau, in: Argovia Bd. IV. Roth Paul, Die Organisation der Basler Candvogteien im 18. Jahrhundert, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, XIII. Bd., Heft 1, 1922.

Segesser v. Unt. Phil., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bände, Luzern 1857.

Stadtrecht von Bremgarten, hg. von Walther Merz, in: Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abt., die Rechtsquellen des Kantons Argau, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 4, Arau 1909.

Stadtrecht von Mellingen, hg. von W. Merz, ebenda, Stadtrechte 3d. II.

Das Habsburgische Urbar, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14 und Bd. 15 I. u. II. Teil, Basel 1894—1904, hg. von Maag-Schweizer-Glättli.

Wiederkehr J., Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des freiamtes, dem Volke erzählt, Aarau 1907.

Weiß Otto, Die tessinischen Candvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, Zür. Diss. 1914, in: Schw. Studien 3. Geschichtswissenschaft, &d. VII, Heft 1, 3ch. 1916.

Welti E., 33 Aargauer Offnungen, in: Argovia Bd. IV.